

austria wirtschaftsservice

aws

Jahresbericht

2017

ERP-Fonds

Bericht der Geschäftsführung des ERP-Fonds gemäß § 22 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 201/1962, über die Tätigkeit des ERP-Fonds im Wirtschaftsjahr 2017 und über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017.

Inhalt

Der ERP-Fonds in Kürze	5
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	6
Positionierung in der Förderungslandschaft	9
Ziele und Grundlagen der Förderungen in 2017	10
Die Erfolgsbilanz 2017 des ERP-Fonds	11
Die Programme	13
ERP-Förderungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen	13
ERP-Kleinkredite	13
ERP-Nicht-Industrielle Förderungen	14
Förderungsabwicklung im Auftrag von Bund und Ländern, Förderungskoordination	14
Erfolgsbilanz 2017 in Zahlen	16
Darstellung volkswirtschaftlicher Wirkung aws Rating ERP-Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2017	22
Die Organe und Entscheidungsgremien des ERP-Fonds	25
Die ERP-Treuhandbanken im ERP-Verfahren	27
Ausblick - Neuerungen und besondere Akzente im ERP-Jahresprogramm 2018	28
Anlagen	29
Barwerttabellen	29
Jahresabschluss	35

Der ERP-Fonds in Kürze

Firmenwortlaut	ERP-Fonds
Gesellschaftsform	Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit
Organisation	Verflechtung mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws)
Gründungsjahr	1962
Mittelherkunft	Mittel des Marshall-Planes
Zielsetzung	Stimulierung von Innovation und Wachstum sowie Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen
Zielgruppe	Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen der Tourismusbranche
Förderungsbereiche	KMU-Förderung Wachstumsprojekte kleiner und mittlerer Unternehmen, insbes. auch Klein- und Kleinstunternehmen im Rahmen des ERP-Kleinkreditprogrammes
	Regional-Förderung technologieorientierte Investitionen in struktur- und entwicklungsschwachen Gebieten
	Technologie-Förderung Forschungsüberleitung, Pilot- und Demonstrationsanlagen
	Tourismus-Förderung Tourismusprojekte mit Schwerpunkt Qualitätsverbesserung
	Förderung von Land- und Forstwirtschaft u.a. Investitionen zur Verbesserung des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte
	Verkehrs-Förderung Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf Schiene oder Schiff
Art der Förderung	niedrig verzinsten Kredite mit mehrjährigen tilgungsfreien Zeiträumen
Fondsgestaltung	rund EUR 2,9 Mrd., davon Verfügungsrecht des ERP-Fonds gegenüber OeNB von rund EUR 1.002 Mio.
Förderungspartner	österreichische Kreditinstitute, Europäische Union, Bundesministerien und Bundesländer sowie deren Förderungseinrichtungen



1.366
geförderte Projekte (ERP-Verfahren)



~ EUR 592 Mio.
vergebene ERP-Kredite



~ EUR 897 Mio.
geförderte Investitionen



~ 2.213
geförderte neue Arbeitsplätze



EUR 8 Mio.
Leistungen an die
Entwicklungszusammenarbeit
(Zuschüsse) aus
ERP-Zinserträgen 2017

FTE NATIONALSTIFTUNG
FORSCHUNG | TECHNOLOGIE | ENTWICKLUNG

EUR 7,7 Mio.
Leistungen an die FTE-Stiftung
(Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen
2017

im Wirtschaftsjahr 2017 geförderte Projekte (ERP-Verfahren)	1.366
vergebene ERP-Kredite	rund EUR 592 Mio.
geförderte Investitionen	rund EUR 897 Mio.
geförderte neue Arbeitsplätze	rund 2.213
Leistungen an die Entwicklungszusammenarbeit (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2017	EUR 8 Mio.
Leistungen an die FTE-Stiftung (Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen 2017	EUR 7,7 Mio.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2017 stand für den ERP-Fonds erneut unter dem Motto: „Wachstum und Innovation konsequent fördern!“. Wesentliche Zielsetzungen laut Jahresprogramm waren die Unterstützung von Gründungen, Wachstum von kleinen und mittleren Unternehmen, und Entwicklungen und Investitionen in Prozessinnovationen, insbesondere auch zum Themenbereich von Digitalisierung.

Die Belebung der Konjunktur, die sich seit Mitte 2016 abzeichnete, erfuhr im Jahr 2017 eine deutliche Stärkung. Die Wirtschaftsforscher prognostizieren für das Gesamtjahr im Euroraum eine Wachstumsrate von mehr als 2,0 %; dieser Wert wurde seit 2013 nicht mehr erreicht. Die heimische Wirtschaft übertraf mit einem realen BIP-Wachstum von 2,9 % im Jahr 2017 die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute und auch für das Jahr 2018 wird ein Anstieg um 3,2 % (WIFO) erwartet. Gestützt durch eine ebenfalls signifikante Steigerung im Export haben die Unternehmensinvestitionen in Anlagegüter deutlich zugenommen und zeigen weiter in eine expansive Richtung.

Diese Entwicklung lässt sich auch an der Nachfrage nach ERP-Krediten im Jahr 2017 ablesen. Die Anzahl der Anträge stieg um rund 25% gegenüber dem Vorjahr. Das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms aus Eigenblock und Nationalbankblock in Höhe von EUR 600 Mio. war bereits vor Jahresende vollständig ausgeschöpft, so dass entscheidungsreife Kreditanträge in einer Gesamthöhe von rund EUR 34 Mio. in das Jahr 2018 vorgetragen werden mussten.

Im aws erp-Kleinkreditprogramm wurde mit besonders günstigen Konditionen für Gründerinnen und junge Unternehmen ein wesentlicher neuer Akzent gesetzt. Mehr als 40% der Zusagen entfielen auf diese Zielgruppe. Das gesamte als Kleinkredite vergebene Volumen im Sektor

Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen erhöhte sich auf EUR 98 Mio., dazu kamen noch rund EUR 20 Mio. an Kleinkrediten für die Tourismusbranche.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr 2017 unverändert. Der EU-Referenzzinssatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredites misst, machte zwar weiter eine Abwärtsbewegung durch, eine unterjährige Anpassung der ERP-Zinsen wurde dadurch jedoch nicht erforderlich.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der Personalaufwand liegt mit rund EUR 5,5 Mio. um 1,7% unter dem Vorjahresniveau. Die Personalabgänge in den Jahren 2016 und 2017 haben die kollektivvertragliche Erhöhung in 2017 mehr als kompensiert. Bei Bedarf wird erforderliches Personal ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung gestellt.

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand) sind Aufwendungen für die 70 Jahre-Marshallplan-Feierlichkeiten in Höhe von EUR 0,5 Mio. enthalten. In Summe liegt der Sachaufwand um rund EUR 0,1 Mio. unter dem Vorjahresniveau. Der ERP-Fonds unterstützt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung personell bei der Implementierung und Abwicklung von neuen Programmen, zB bei der Abwicklung des Programmes Beschäftigungsbonus, das aufgrund der Ministerratsbeschlüsse vom 21.2.2017 und vom 3.5.2017 per 1.7.2017 gestartet wurde. Die für diese Tätigkeiten anfallenden Kosten werden im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ersetzt.

Die Zinsen und ähnlichen Erträge sind 2017 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR 1,0 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzahlungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,3 Mio. gestiegen, der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 0,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Veranlagungszinsen für Festgelder haben gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um EUR 0,5 Mio. zu verzeichnen.

Die Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung von Finanzanlagen sind gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 0,7 Mio. geringer. Der Steigerung in Höhe von EUR 0,6 Mio. bei den Ausleihungen aufgrund der Auflösung von Wertberichtigungen im Bereich Tourismus steht ein Rückgang bei den Kursgewinnen der Wertpapiere in Höhe von EUR 1,3 Mio. gegenüber.

Das Ergebnis vor bzw. nach Steuern ist von EUR 17,4 Mio. im Vorjahr um EUR 1,7 Mio. auf EUR 15,7 Mio. im Geschäftsjahr zurückgegangen.

Die Forderungen an Kunden (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.467,4 Mio. um 3,8% oder EUR 55,7 Mio. auf EUR 1.523,1 Mio. gestiegen. Vom Zuwachs entfallen EUR 33,3 Mio. auf den Sektor Kleinkredite, EUR 26,7 Mio. auf den Sektor Tourismus und EUR 10,3 Mio. auf den Sektor Landwirtschaft. Die Rückgänge in Höhe von EUR 14,6 Mio. entfallen auf andere Bereiche, wie zB Industrie, Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnbau und Banken.

Der ERP-Fonds verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes grundsätzlich keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Im Vorjahr kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftender nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen, das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Berichtsjahr keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet. Zu einer im Vorjahr zur Gänze wertberichtigten Kreditforderung im Sektor Tourismus in Höhe von EUR 0,9 Mio. ist im Geschäftsjahr ein erster Verwertungserlös in Höhe von EUR 0,6 Mio. an den ERP-Fonds geflossen. Die Wertberichtigung wurde daher um EUR 0,6 Mio. erfolgswirksam aufgelöst.

Dem Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des ERP-Fonds erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber 2016 weitgehend unverändert.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der ERP-Fonds der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal unentgeltlich gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom ERP-Fonds getragenen Gesamtkosten EUR 7,82 Mio. (VJ EUR 9,48 Mio.), davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 7,69 Mio. (VJ EUR 9,36 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,13 Mio. (VJ EUR 0,12 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des ERP-Fonds ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2017 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für 2018 wurde der Bundesregierung wiederum ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 600 Mio. (ERP und OeNB) vorgelegt. Die Programmschwerpunkte liegen in der Finanzierung von jungen und kleinen Unternehmen, der Wachstumsfinanzierung für KMU und die mittelständische Wirtschaft und der Finanzierung von Innovationen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Aufgrund der zuletzt getroffenen Zins-Entscheidungen der EZB (Sitzung vom 8.3.2018) ist davon auszugehen, dass sich die schon längere Zeit anhaltende Niedrigzinsphase auch im Jahr 2018 nicht signifikant verbessern wird und erst ab 2019 mit leicht steigenden Zinssätzen gerechnet werden kann. Daher ist mit weiter rückläufigen Erträgen aus

der Zwischenveranlagung liquider Mittel in 2018 und 2019 zu rechnen.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, zB Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet. Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Wien, am 29. März 2017



Mag.^a Edeltraud Stiftinger
Geschäftsführerin



Dr. Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

Positionierung in der Förderungslandschaft

ERP-Kredite repräsentieren im Rahmen der aws ein wichtiges Instrument der Wachstumsfinanzierung.

Die Unterstützung von Unternehmensgründerinnen und Unternehmensgründern konnte häufig als Kombination von ERP-Kleinkredit und KMU-Haftung erfolgen. Für herausragende Projekte von Spitzenunternehmen konnten ERP-Industriekredite finanzierungsmäßig auch mit einem aws Frontrunner-Zuschuss des BMVIT in ihrer Förderungswirksamkeit verstärkt werden. Weitere erwünschte Kombinationen aus geförderter ERP-Finanzierung und Investitionszuschüssen gibt es mit Mitteln der Europäischen Union (EFRE) und der FTE Nationalstiftung (Industrie 4.0).

Bei Technologieprojekten wird der ERP-Fonds anschließend an die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) entsprechend dem Kriterium „Reifegrad eines Projektes auf dem Weg zum Markt“ tätig.

Damit sind grundsätzlich keine ungewollten Überschneidungen mit anderen Bundes-Förderungsmaßnahmen gegeben.

Die Bemessung der Förderungshöhe erfolgt auch in Abstimmung mit den Landesförderungsinstitutionen. Für sämtliche Regional- und KMU-Projekte werden mit den Landesförderungsstellen projektadäquate Förderungspakete (inkl. EFRE) akkordiert. Insbesondere wird dabei auf die Einhaltung der gemäß EU-Beihilfenrecht geltenden Barwertobergrenzen für die zulässige Gesamtförderung eines Projektes geachtet.

Ziele und Grundlagen der Förderungen in 2017

Zielsetzungen

Der ERP-Fonds trägt durch spezifische Maßnahmen der direkten Wirtschaftsförderung zur Strukturverbesserung der österreichischen Wirtschaft bei. Gemäß § 1 Abs. (2) ERP-Fonds-Gesetz hat der ERP-Fonds die Aufgabe, den Ausbau, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft insbesondere durch Unterstützung und Anregung der produktiven Tätigkeit und des Warenaustausches zu fördern. Die Unterstützung technologisch anspruchsvoller Projekte gibt Impulse für Innovation, nachhaltiges Wachstum und für Beschäftigung.

In einer gesamtwirtschaftlichen Sichtweise unterstützen die ERP-Kredite über die geförderten Unternehmen übergeordnete Politikziele. Die hier vorgestellten Ziele stellen eine Kombination von Zielen aus unterschiedlichen Strategiepapieren auf europäischer und österreichischer Ebene – wie zum Beispiel der FTI-Strategie der Bundesregierung, EUROPA 2020, wirkungsorientierte Haushaltsführung etc. – dar.

ERP-Kredite leisten einen Beitrag zu folgenden politischen Wirkungszielen:

- Neue Produkte und Dienstleistungen
 - Nachhaltige Anhebung der Innovationsaktivitäten im Unternehmenssektor.
 - Erleichterung des Zugangs zu Finanzierung im Zusammenhang mit der Einführung innovativer Produkte und Dienstleistungen, und zwar insbesondere für KMU.
- Wachstumssprünge insbesondere von KMU und mittelständischen Unternehmen
 - Ausbau der Internationalisierungsaktivitäten von Unternehmen – in den globalen Zukunftsmärkten.
 - Beschleunigung des Wachstums
 - Verstärkung endogener Wachstumsprozesse in strukturschwachen Regionen

ERP-Kredite sind primär ein Finanzierungsinstrument für Wachstums- und Innovationsprojekte, die im Verhältnis zur Größe und zur Finanzierungskraft der Unternehmen hohe Volumina erreichen. Das Instrument Kredit setzt bei der Finanzierungssituation der Unternehmen an und zielt auf

- die Erleichterung des Zugangs zur Finanzierung

- die Verbesserung der Finanzierungsstruktur und
- die Senkung der Kosten der Finanzierung

Bewertungskriterien

Im Rahmen der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Wirkung eines Projektes werden folgende Bewertungsdimensionen herangezogen:

- Innovation
- Wachstum/Beschäftigung
- Umweltrelevanz
- Gesellschaftliche Auswirkungen (Diversity)

Die höchste Bewertung kommt einem Projekt bei Zusammentreffen hoher Impulse für ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und Beschäftigung sowie hohem Innovationsgehalt zu. Dabei wird positiven Auswirkungen hinsichtlich Energie- und Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeitseffekten besonderes Augenmerk geschenkt.

EU-Beihilfenrecht

ERP-Kredite unterliegen dem EU-Beihilfenrecht. Darin ist geregelt, bis zu welchem Ausmaß Förderungen (Beihilfen) für bestimmte Vorhaben oder Maßnahmen erlaubt sind ohne den Wettbewerb zu verzerren. Die für die Vergabe von ERP-Krediten maßgeblichen beihilfenrechtlichen Bestimmungen sind in folgenden EU-Verordnungen und EU-Leitlinien festgelegt:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- „De-minimis“-Verordnung (De-minimis-VO)

Die Möglichkeiten der Mittelverwendung spannt das EU-Beihilfenrecht auf: Im Vordergrund stehen materielle Investitionen, aber auch immaterielle Investitionen und Ausgaben für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation sind zulässige Verwendungsmöglichkeiten.

Erfolgsbilanz

Der ERP-Fonds 2017

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2017 wurde ein Kreditvolumen von rund EUR 592 Mio. für 1.366 Projekte vergeben. Damit wurden Investitionen in Höhe von rund EUR 897 Mio. unterstützt. Hinzu kommen noch EUR 8 Mio. für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Struktur in ausgewählten Entwicklungsländern zu stärken.

99,05 % der Zusagen und 91,8 % der Förderungsleistung gingen an kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Beschäftigte).

Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit lagen entsprechend den Intentionen der Bundesregierung und den ERP-Richtlinien im ERP-KMU-Programm und im ERP-Kleinkreditprogramm.

Darüber hinaus wurde bilanziell Vorsorge getroffen, dass aus den Zinserträgen des Jahres 2017 in 2018 EUR 7,7 Mio. an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung überwiesen werden können.

Über den ERP-Fonds, als Förderungsabwickler im Auftrag diverser Ministerien und Bundesländer, konnten für die österreichische Wirtschaft zusätzliche Förderungsmittel in bedeutendem Umfang verfügbar gemacht werden.



~ EUR 592 Mio.
vergebene ERP-Kredite



1.366
geförderte Projekte (ERP-Verfahren)



~ EUR 897 Mio.
geförderte Investitionen



EUR 8 Mio.
Leistungen an die
Entwicklungszusammenarbeit
(Zuschüsse) aus
ERP-Zinserträgen 2017



99,05 %
Zusagen an KMU

91,8 %
Förderungsleistung an KMU

FTE NATIONALSTIFTUNG
FORSCHUNG TECHNOLOGIE ENTWICKLUNG

EUR 7,7 Mio.
Leistungen an die FTE-Stiftung
(Zuschüsse) aus ERP-Zinserträgen
2017

Die Programme

ERP-Förderungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

Die ERP-Förderungen kamen zum überwiegenden Teil (rd. 65,2 %) dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen zugute. Die Verteilung der ERP-Förderungsmittel auf einzelne Förderungsaktionen zeigt eine schwerpunktmäßige Förderung von Klein- und Mittelbetrieben außerhalb der Regionalförderungsgebiete sowie von Projekten in strukturschwachen Gebieten.

Regional-Förderung

Der Schwerpunkt der Regionalförderung lag bei der Unterstützung von technologieorientierten, strukturverbessernden Investitionen in struktur- bzw. entwicklungsschwachen Gebieten (alte Industriegebiete und ländliche Regionen). Damit konnten wesentliche Impulse zur nachhaltigen Strukturverbesserung und zur Belebung der Wirtschaftsdynamik gesetzt werden.

Förderung von Klein- und Mittelbetrieben

Bei kleineren und mittleren Unternehmen (KMUs) sind der Ankauf und die Adaption neuester Technologien sowie Wachstumsprojekte Hauptanknüpfungspunkte für die Förderung. Bei diesen Unternehmen wurden insbesondere Investitionen zur Erreichung eines Technologiesprungs bzw. zur wesentlichen Ausweitung des Geschäftsumfanges unterstützt. Die Einstufung eines Unternehmens als KMU erfolgte gemäß der Definition laut EU-Beihilfenrecht.

Förderungsfähige KMU-Projekte umfassten Investitionen zur Einführung neuartiger Produktionsverfahren oder neuartiger Produkte mit hohen Absatzchancen, für wesentliche Verfahrens- oder Produktverbesserungen sowie zur wesentlichen Verbesserung des innerbetrieblichen Informations-, Planungs-, Beschaffungs-, Lager- und Transportwesens und der Fertigungsstrukturen. Weiters können bei KMU Direktinvestitionen in Ländern außerhalb der EU sowie Übernahmen von qualifizierten Beteiligungen von mindestens 25 % an Produktionsunternehmen gefördert werden.

Kalkulierbare und planbare Finanzierungsmöglichkeiten erleichtern die Investitionsentscheidung wesentlich.

Technologieförderung (FTE-Förderung)

Im Rahmen dieses Programmes wurden Entwicklungsprojekte, Pilot- oder Demonstrationsanlagen aufgrund ihres erhöhten Risikos sowie deren Bedeutung für die langfristige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gefördert. Die Förderungswürdigkeit wurde nach dem Technologiegehalt des Projektes und der notwendigen Problemlösungskapazität des förderungswerbenden Unternehmens beurteilt.

ERP-Kleinkredite

Der ERP-Kleinkredit wurde als Maßnahme zur Stärkung der Liquidität von Kleinst- und Kleinunternehmen im Jahr 2009 im Rahmen der Konjunkturbelebungsmaßnahmen eingeführt. Zielgruppe sind kleine, wirtschaftlich selbstständige Unternehmen aller Branchen, die ihren Betrieb erweitern oder modernisieren, ein neues Geschäftsfeld aufbauen oder neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entwickeln und einführen.

Die Kreditnehmer profitieren nicht nur von den niedrigen Zinssätzen, sondern auch von den Fixkonditionen, die eine optimale Planbarkeit ermöglichen. Für Gründerinnen und Gründer bzw. Unternehmen, die sich innerhalb von sechs Jahren nach Gründung befinden, werden besonders attraktive „Gründerkonditionen“ mit einem Fixzinssatz von 0,5 % angeboten, um in der herausfordernden Startphase entsprechend zu unterstützen. Fast die Hälfte der rund 900 Fördernehmer konnte im Jahr 2017 diesen Vorzug für sich in Anspruch nehmen.

Durch die vorteilhafte Finanzierungsmöglichkeit sowie die schnelle und unkomplizierte Bearbeitung entwickelte sich der ERP-Kleinkredit im Laufe der Jahre zum Erfolgsmodell. Um die Förderung einem möglichst großen Adressatenkreis anbieten zu können, wurde die Obergrenze der Kredithöhe mehrfach angehoben – im Jahr 2015 von ursprünglich EUR 100.000,- auf EUR 300.000,- und im Jahr 2017 auf EUR 500.000,-. Zudem wurde die Obergrenze bei den Projektkosten gestrichen.

Um auch für diese größeren Projekte von kleinen Unternehmen eine fristenkonforme Finanzierung bereitzustellen, wurde im Geschäftsjahr 2016 zusätzlich zur bestehenden kurzen Laufzeit für ERP-Kleinkredite (6 Jahre) auch die

lange Laufzeit (10 Jahre) eingeführt. Diese Möglichkeit wird in fast einem Viertel der Fälle – insbesondere für bauliche Projekte – genutzt.

Durch die gute Zusammenarbeit mit den Treuhandbanken und auf Basis von internen Workshops konnte das Kleinkreditverfahren weiter optimiert werden, so dass eine weitere Reduktion der bereits kurzen Bearbeitungszeit auf einen Median von 7 Tagen im letzten Quartal 2017 möglich war.

ERP-Nicht-Industrielle Förderungen

Tourismusförderung

Das Schwergewicht der ERP-Tourismusförderung lag auch im Wirtschaftsjahr 2017 bei Qualitätsverbesserungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben sowie beim Ausbau und der Modernisierung der touristischen Infrastruktur. Analog den Vorjahren konnten Projekte auch in den grenznahen Regionen zu den neuen EU-Nachbarländern und in touristischen Entwicklungsgebieten gefördert werden.

Land- und Forstwirtschaftsförderung

Die stark nachgefragten ERP-Landwirtschaftskredite betrafen Projekte zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den verschiedensten Sektoren (Fleisch, Getreide, Wein, Gemüse, Obst, Geflügel und Eier), wobei ein Schwerpunkt in der Verarbeitung von Produkten aus biologischer Erzeugung lag.

Lediglich ein ERP-Forstwirtschaftskredit wurde für eine Investition zur Verbesserung der Holzernte vergeben.

Verkehrsförderung

In diesem Sektor werden umweltrelevante Projekte zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf Schiene und Schiff gefördert.

Förderungsabwicklung im Auftrag von Bund und Ländern, Förderungscoordination

Aufgrund der langjährigen Erfahrung wurde der ERP-Fonds mit der Abwicklung mehrerer Förderungsagenden des Bundes (BKA, BMFWF, BMVIT) sowie der Länder betraut.

Zusammen mit der Abwicklung der eigenen ERP-Förderungsprogramme ergeben sich daraus bedeutende Synergien. Vielfach wurden die ERP-Kredite in Kombination mit Zuschussaktionen vergeben. Durch die Bearbeitung sowohl der Zuschüsse als auch der ERP-Kreditförderung aus einer Hand beim ERP-Fonds kann eine effiziente und kundinnen- und kundenfreundliche Förderungsabwicklung realisiert werden.

Zu den wichtigsten, dem ERP-Fonds übertragenen Förderungsagenden zählten zum Beispiel:

EFRE (Abwicklung von EFRE-Förderungen als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde ÖROK)

In der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 sind österreichweit ungefähr 536 Millionen Euro an Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vorhanden, um Investitionen in Wachstum und Beschäftigung zu erhöhen. In Österreich sind 16 Förderstellen des Bundes und der Länder für die Vergabe und Abwicklung von IWB/EFRE Förderungen zuständig. Der ERP-Fonds vergibt hierbei das zweitgrößte Volumen in Höhe von knapp EUR 85 Mio. für Wachstumsprojekte von KMU und technologie- bzw. F&E-orientierte Projekte. Durch die attraktiven EU-Zuschüsse können die auf nationaler Ebene gewährten Zuschüsse und Kredite in Bezug auf ihren Barwert vervierfacht werden.

Nach dem Anlaufjahr 2016 konnte im Jahr 2017 der Antragsrückstau der Vorjahre, der durch Verzögerungen beim Erlass der endgültigen Förderungsfähigkeitsregeln entstanden war, zur Gänze beseitigt werden. Rund 100 Projekte wurden mit einem Zuschussvolumen von annähernd EUR 33 Mio.

unterstützt. Vereinfacht wurde die Abwicklung dieser Förderung durch Online-Tools wie dem EFRE Pre-Check und dem Wegweiser durch die EFRE-Abrechnung. Der ERP-Fonds hat im Jahr 2017 bereits EFRE-Zuschüsse in Höhe von über EUR 3 Mio. ausbezahlt und somit sein Planziel zur Erreichung der von der EU geforderten Auszahlungsziele übererfüllt.

Frontrunner-Zuschuss (BMVIT)

Der aws-Teil der Frontrunner Initiative des BMVIT fördert international erfolgreich agierende Unternehmen mit Sitz in Österreich, die in ihrem Bereich Marktführer oder auf dem Sprung dorthin sind. Die geförderten Unternehmen zeichnen sich dabei durch eine hohe Exportquote, überdurchschnittliche F&E Aktivitäten, internationale Sichtbarkeit und strategische Ausrichtung der Unternehmensentwicklungen aus.

Förderfähig sind Investitionen in Prototypen, Demonstrationsanlagen sowie in den Aufbau und die Erweiterung von Produktionskapazitäten für die Umsetzung von Produkt- und Verfahrensinnovationen. Die Förderung erfolgt in Form von Barzuschüssen von bis zu 500.000 Euro in Kombination mit einem aws erp-Kredit von jeweils bis zu EUR 30 Mio.

Kombinierter Güterverkehr (BMVIT)

Im Rahmen des Förderprogrammes wird die Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf Schiene und Schiff mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen unterstützt. Förderbar sind die Anschaffung von Equipment (Container, kranbare Sattelaufleger etc.) sowie auch die Durchführung von Machbarkeitsstudien.

Eine Kombination mit dem zinsgünstigen ERP-Verkehrskredit ist möglich.

Mit Jahreswechsel 2017/2018 wurde das Programm-Management des Innovationsförderprogrammes Kombinierte Güterverkehr von der aws an die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs GmbH (SCHIG) übertragen.

Industrie 4.0

Die Digitalisierung von Produktions- und Geschäftsprozessen nimmt auch in der österreichischen Industrie bis hinunter zu kleinen Gewerbebetrieben immer breiteren Raum ein. Die Auswirkungen der digitalen Transformation – oftmals auch als Industrie 4.0 bezeichnet – werden in der Öffentlichkeit vor allem hinsichtlich der zu erwartenden Rationalisierungseffekte oft kontroversiell diskutiert. Das ERP-Jahresprogramm trägt dem Rechnung, in dem bei der Unterstützung von Projekten mit starker Industrie 4.0 Orientierung vor allem Expansions- und Qualitätsaspekte besonders gefördert werden.

Förderungsfähige Projekte betreffen Klein- und Mittelbetriebe mit detailliert geplanten Projekten zur Implementierung wesentlicher Komponenten einer Industrie 4.0 Umgebung. Hierzu zählen in erster Linie Computer-Hard- und Software, Sensorik und Aktorik, Robotik und avancierte Mensch-Maschine-Schnittstellen sowie Methoden und Vorrichtungen für virtuelle und augmentierte Realität.

Insgesamt konnten 14 Industrie 4.0-Projekte zusätzlich mit ERP-Kredit gefördert werden. Die gesamte Kreditsumme belief sich auf EUR 34,6 Mio.

Erfolgsbilanz 2017 in Zahlen

Verteilung der gesamten ERP-Kredite

nach Bereichen

Bereich	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Industrie	220	16,1	607	67,7	386	65,2
Kleinkredit inkl. Tourismus	1.089	79,7	144	16,1	119	20,1
Tourismus	33	2,4	100	11,1	59	10,0
Land- und Forstwirtschaft	23	1,7	45	5,0	27	4,6
Verkehr	1	0,1	1	0,1	1	0,2
Gesamt	1.366	100,0	897	100,0	592	100,0

nach Bundesländern



Anzahl der Kredite

220 Industrie
1.089 Kleinkredit inkl. Tourismus
33 Tourismus
23 Land- und Forstwirtschaft
1 Verkehr



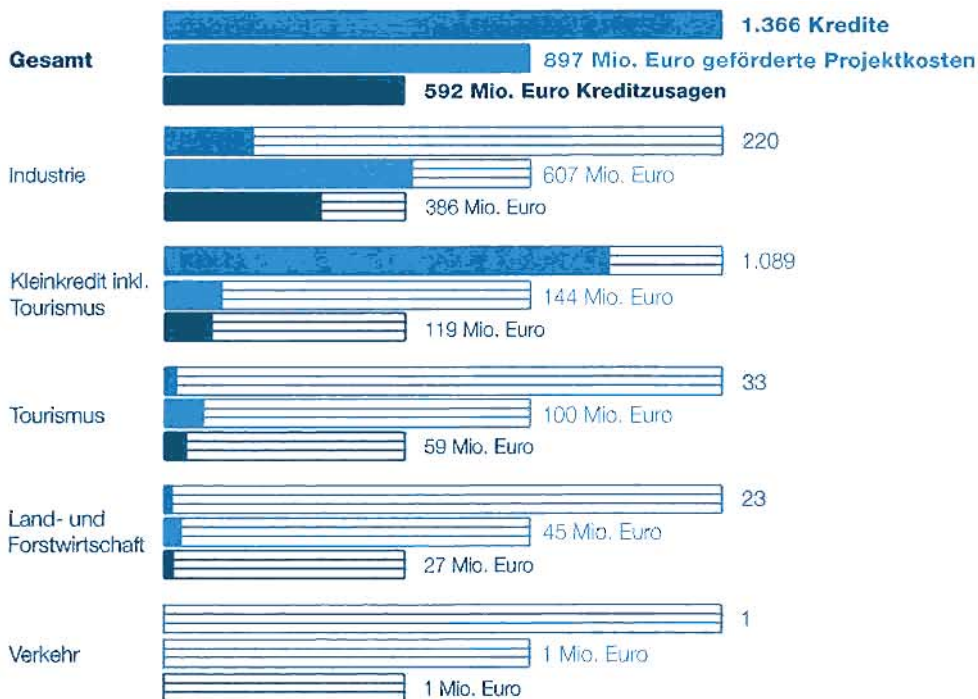
geförderte Projektkosten

607 Mio. Euro Industrie
144 Mio. Euro Kleinkredit inkl. Tourismus
100 Mio. Euro Tourismus
45 Mio. Euro Land- und Forstwirtschaft
1 Mio. Euro Verkehr



Kreditzusagen

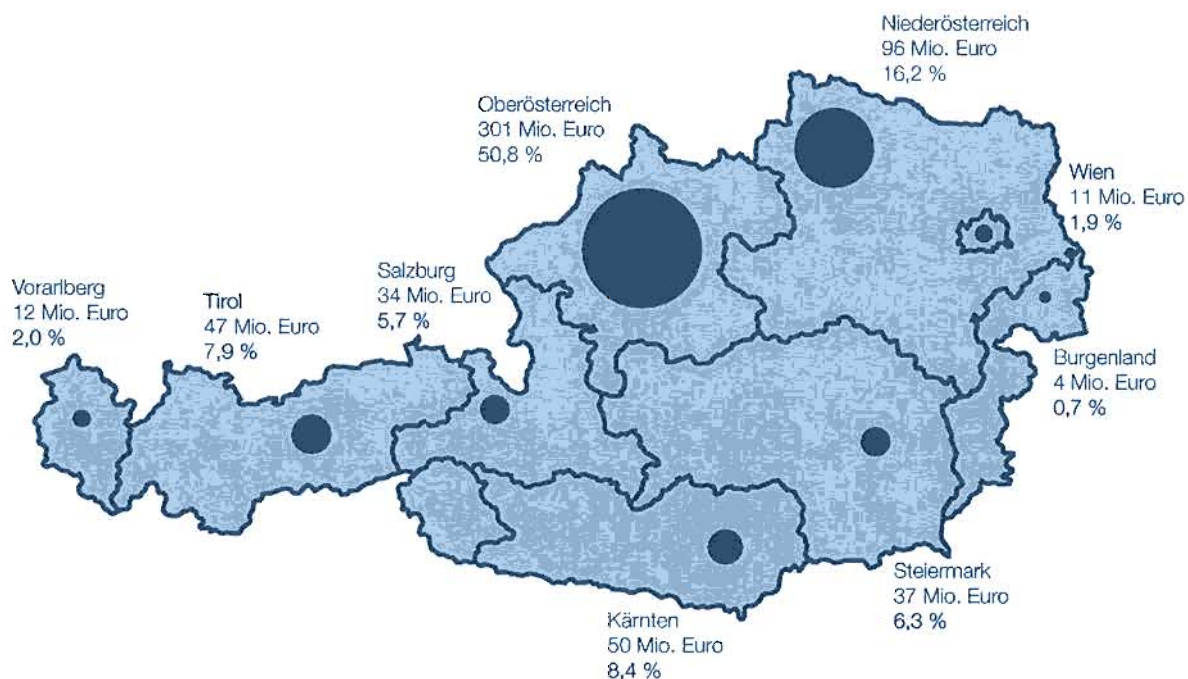
386 Mio. Euro Industrie
119 Mio. Euro Kleinkredit inkl. Tourismus
59 Mio. Euro Tourismus
27 Mio. Euro Land- und Forstwirtschaft
1 Mio. Euro Verkehr



Betrachtet man die Verteilung der vergebenen ERP-Kredite im Wirtschaftsjahr 2017, so zeigt sich vor allem wiederum eine starke Inanspruchnahme in Oberösterreich.

Die starke Position Oberösterreichs resultiert vor allem aus einem hohen Anteil im Kleinkredit- und im KMU-Programm.

Bundesland	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Burgenland	13	1,0	6	0,7	4	0,7
Kärnten	212	15,5	71	7,9	50	8,4
Niederösterreich	168	12,3	162	18,1	96	16,2
Oberösterreich	660	48,3	443	49,4	301	50,8
Salzburg	69	5,1	41	4,6	34	5,7
Steiermark	98	7,2	53	5,9	37	6,3
Tirol	61	4,5	81	9,0	47	7,9
Vorarlberg	18	1,3	26	2,9	12	2,0
Wien	67	4,9	14	1,6	11	1,9
Gesamt	1.366	100,0	897	100,0	592	100,0



ERP-Förderungen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen

nach Programmen

Programme	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
ERP-Regional	17	7,7	78	12,9	43	11,1
ERP-KMU	197	89,5	502	82,7	319	82,6
ERP-Technologie	6	2,7	27	4,4	24	6,2
Gesamt	220	100,0	607	100,0	386	100,0

nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Burgenland	2	0,9	4	0,7	3	0,8
Kärnten	17	7,7	26	4,3	18	4,7
Niederösterreich	37	16,8	130	21,4	75	19,4
Oberösterreich	124	56,4	344	56,7	224	58,0
Salzburg	16	7,3	34	5,6	28	7,3
Steiermark	10	4,5	25	4,1	17	4,4
Tirol	7	3,2	33	5,4	14	3,6
Vorarlberg	2	0,9	6	1,0	3	0,8
Wien	5	2,3	5	0,8	4	1,0
Gesamt	220	100,0	607	100,0	386	100,0

nach Branchen

Branche	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Basissektor	5	2,3	13	2,1	10	2,6
Stahl- und Metallverarbeitungsindustrie	5	2,3	13	2,1	10	2,6
Chemische Industrie	15	6,8	30	4,9	20	5,2
Gummi/Kunststoffwaren	12	5,5	24	4,0	15	3,9
Chemische Industrie	3	1,4	6	1,0	5	1,3
Bauzulieferbranchen	19	8,6	75	12,3	37	9,6
Stein-, Keramik- und Glasindustrie	6	2,7	14	2,3	8	2,1
Holzverarbeitende Industrie	13	5,9	61	10,0	29	7,5
Traditionelle Konsumgüter	33	15,0	143	23,6	92	23,9
Nahrungs- und Genussmittel	19	8,6	96	15,8	64	16,6
Textil und Lederverarbeitung	1	0	14	2,3	10	2,6
Druckerei/Verlag	3	1,4	4	0,7	4	1,0
Möbelerzeugung	6	2,7	22	3,6	9	2,3
Papierverarbeitende Industrie	3	1,4	7	1,2	5	1,3
Sonstige Waren	1	0,5	0,4	0,1	0,3	0,1
Technische Verarbeitungsprodukte	57	25,9	190	31,3	118	30,5
Maschinenbau	14	6,4	35	5,8	24	6,2
Sonstige Fahrzeug- und Fahrzeugzulieferindustrie	5	2,3	35	5,8	15	3,9
Eisen- und Metallwaren	29	13,2	101	16,6	65	16,8
Elektro-/elektronische Industrie	9	4,1	19	3,1	14	3,6
Sonstige	91	41,4	156	25,7	109	28,2
produktionsnahe Dienstleistungen	6	2,7	10	1,6	7	1,8
Recycling	4	1,8	15	2,5	11	2,8
Bau	22	10,0	24	4,0	17	4,4
F & E Dienstleistungen	12	5,5	34	5,6	22	5,7
diverse Dienstleistungen	13	5,9	15	2,5	12	3,1
Handel/Reparatur KFZ	14	6,4	28	4,6	17	4,4
Großhandel	13	5,9	17	2,8	13	3,4
Einzelhandel	7	3,2	13	2,1	10	2,6
Gesamt	220	100,0	607	100,0	386	100,0

ERP-Kleinkredite

(inkl. Tourismus)

nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Burgenland	11	1,0	2	1,4	1	0,8
Kärnten	188	17,3	28	19,4	23	19,4
Niederösterreich	124	11,4	19	13,2	15	12,6
Oberösterreich	519	47,7	62	43,1	52	43,8
Salzburg	52	4,8	6	4,2	5	4,2
Steiermark	78	7,2	12	8,3	11	9,3
Tirol	44	4,0	6	4,2	5	4,0
Vorarlberg	12	1,1	2	1,4	1	0,8
Wien	61	5,6	7	4,9	6	4,9
Gesamt	1.089	100,0	144	100,0	119	100,0

ERP-Nicht-Industrielle Förderungen

nach Bundesländern

Tourismusförderung

Bundesland	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Burgenland	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kärnten	6	18,2	15	15,0	10	16,9
Niederösterreich	1	3,0	3	3,0	1	1,7
Oberösterreich	4	12,1	8	8,0	5	8,5
Salzburg	1	3,0	1	1,0	1	1,7
Steiermark	7	21,2	11	11,0	6	10,2
Tirol	9	27,3	42	42,0	28	47,5
Vorarlberg	4	12,1	19	19,0	7	11,9
Wien	1	3,0	1	1,0	1	1,7
Gesamt	33	100,0	100	100,0	59	100,0

Land- und Forstwirtschaftsförderung

Bundesland	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Burgenland	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kärnten	1	4,3	2,0	4,5	1,0	3,8
Niederösterreich	6	26,1	10,0	22,5	4,0	15,1
Oberösterreich	13	56,5	29,0	65,2	19,0	71,7
Salzburg	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steiermark	2	8,7	3,0	6,7	2,0	7,5
Tirol	1	4,3	0,5	1,1	0,5	1,9
Vorarlberg	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wien	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	23	100,0	45	100,0	27	100,0

Verkehrsförderung

Bundesland	Anzahl der Kredite		geförderte Projektkosten (Mio. EUR)		ERP-Kreditzusagen (Mio. EUR)	
	2017	%	2017	%	2017	%
Burgenland	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kärnten	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Niederösterreich	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Oberösterreich	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Salzburg	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steiermark	1	100,0	1,0	100,0	1,0	100,0
Tirol	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Vorarlberg	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wien	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	1	100,0	1	100,0	1	100,0

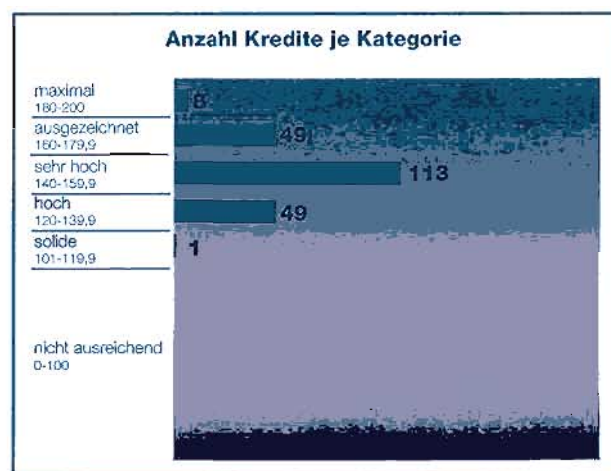
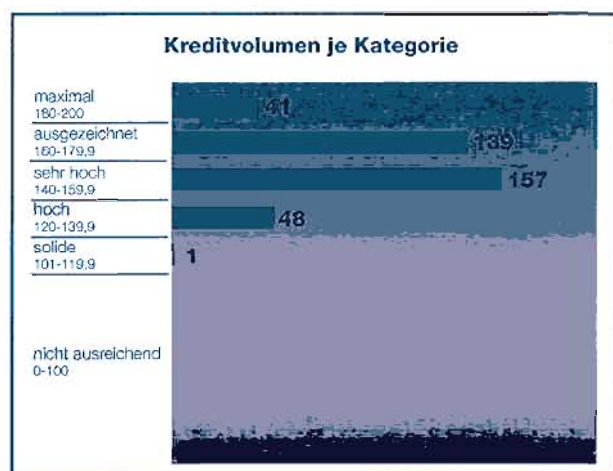
Darstellung volkswirtschaftliche Wirkung | aws Rating | ERP-Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2017

Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung

Seit Beginn des Jahres 2015 ist das aws-einheitliche Bewertungsschema für die volkswirtschaftliche Wirkung in Verwendung. Die volkswirtschaftliche Wirkung beschreibt die positiven Effekte des Projektes auf die Volkswirtschaft, die über die monetären Erträge hinausgehen. Die Bewertung erfolgt anhand der Hauptdimensionen „Innovation“ und „Wachstum“, sowie Kriterien zu „Ökologie“ und „Diversity“. Die Ergebnisse der Teilsegmente werden programmspezifisch gewichtet und zu einem

Gesamtergebnis (maximal 200 Punkte) aufsummiert. Dargestellt werden dabei jene positiven Effekte, die die Mindestanforderungen der Richtlinien – die mit 100 Punkten festgelegt sind – überschreiten. Es gibt 5 Kategorien: „solide“ (101 bis 119,9 Punkte), „hoch“ (120 bis 139,9 Punkte), „sehr hoch“ (140 bis 159,9 Punkte), „ausgezeichnet“ (160 bis 179,9 Punkte) und „maximal“ (180 bis 200 Punkte).

Die Verteilung der im Jahr 2017 genehmigten Kredite aus dem Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen auf die einzelnen Bewertungsklassen (nach Anzahl und Kreditvolumen) ergibt folgendes Bild:



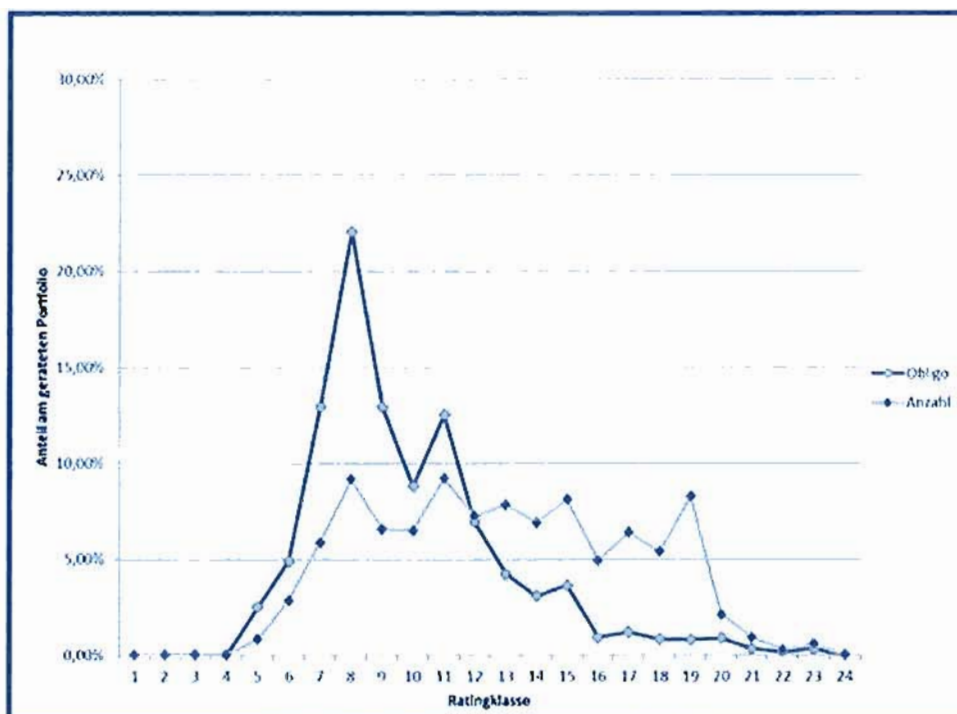
aws Rating - Relevanz für ERP-Kreditvergabe

In der aws ist bereits langjährig eine Rating- und Bonitätsbeurteilung etabliert. Der ERP-Fonds unterliegt nicht dem BWG oder den FMA-Verordnungen, die eine Prüfung der Einzelkredite unabhängig von den vorhandenen Sicherheiten verlangen. Für den ERP-Fonds ist die Durchführung eines Ratings aus dem ERP-Fonds-Gesetz zwar nicht zwingend ableitbar, ein Rating kann aber als sinnvolle und zweckmäßige Grundlage für die Prüfung der Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit herangezogen werden. Es können daraus wertvolle Informationen über die wirtschaftliche Lage der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers

und die Erfolgsaussichten einer positiven Projektbewältigung gewonnen werden.

Das in der aws und im ERP-Fonds angewendete Rating-System = Bilanzrating, ist auf einer Masterscala in insgesamt 26 Bonitätsstufen eingeteilt. Hervorzuheben ist aber, dass ERP-Kredite nur gegen erstklassige Besicherung (Bankgarantie oder vergleichbare Garantieförderung) gewährt werden und so liegt das Garantierisiko in erster Linie bei der Bank.

Die Verteilung des ERP-Obligos zeigt eine sehr starke Häufung in Klasse 8 und 11, was sich auch in der Verteilung nach der Anzahl der Kredite widerspiegelt. Einen kleinen Peak gibt es in der Anzahl in Klasse 19, der aus dem Segment „Kleinkredite“ stammt. Der Jahresvergleich zeigt, dass es sich um ein sehr stabiles Portfolio handelt mit wenigen Änderungen im Risiko.



ERP-Kreditkonditionen im Wirtschaftsjahr 2017

ERP-Kredite stellen aufgrund ihrer niedrigen, unter dem Marktniveau liegenden Zinssätze eine Förderung im beihilfenrechtlichen Sinne dar. Für die Berechnung des monetären Förderungsvorteils eines ERP-Kredits ist jene Methode heranzuziehen, die in den entsprechenden EU-Mitteilungen und Richtlinien festgelegt ist. Gemäß diesen Regeln ist der ERP-Zinssatz mit dem EU-Basiszinssatz auf Grundlage des 12-Monats-EURIBOR plus einem Aufschlag von 100 Basispunkten zu vergleichen. Die über die gesamte Kreditlaufzeit verteilten und bei jeder Zinsenzahlung anfallenden Unterschiedsbeträge sind auf den Auszahlungszeitpunkt des Kredits abzuzinsen. Dieser so errechnete Wert wird auch Barwert des ERP-Kredits genannt.

Die ERP-Kreditkonditionen sind so aufgebaut, dass

während der tilgungsfreien Zeit deutlich niedrigere Zinsen verrechnet werden, als während der Tilgungszeit. Das stellt eine besondere Unterstützung für die Anlaufphase einer größeren Investition dar. Über die gesamte Laufzeit liegen die ERP-Zinssätze jedoch immer unter dem EU-Basiszinssatz plus Aufschlag.

Die Barwerte für ERP-Kredite erfuhren im Jahr 2017 mehrere unterjährige Anpassungen, die durch größere Änderungen beim Indikator (1-Jahres EURIBOR) für den EU-Basiszinssatz ausgelöst wurden. So betrug der Basiszinssatz zu Jahresbeginn 2017 noch - 0,07 % und fiel in drei Schritten auf - 0,15 %. Nach jeder verlautbarten Änderung des Basiszinssatzes musste die Berechnung des ERP-Barwerts entsprechend angepasst werden.

Im Jahr 2017 erfolgte keine unterjährige Änderung der ERP-Zinssätze. Aufgrund der Abwärtsbewegung des Referenzzinssatzes sind daher die Barwerte der ERP-Kredite im Laufe des Jahres 2017 um rund ein Viertel gesunken.

Alle Barwerttabellen des Jahres 2017 sind im Anhang zu

Die Organe und Entscheidungsgremien des ERP-Fonds

Geschäftsführung

Organe des ERP-Fonds sind die Geschäftsführung und die ERP-Kreditkommission.

Die Geschäftsführung bestand im Jahr 2017 aus

- Mag.^a Edeltraud Stiftinger
- DI Bernhard Sagmeister

ERP-Kreditkommission 2017

Vorsitzender

Mag. Herbert Tumpel

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Ralf Kronberger

Wirtschaftskammer Österreich

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Mag. ^a Silvia Angelo	Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien bis 08.05.2017
Vorstandsdirektor Mag. Dr. Peter Bosek	Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG
Dr. ⁱⁿ Elisabeth Fink-Klein	Der Grüne Klub im Parlament
MMag. DDr. Hubert Fuchs	Abgeordneter zum Nationalrat
Ing. Mag. Werner Groiss	Abgeordneter zum Nationalrat
Mag. Kuno Haas	Grüne Erde GmbH
Mag. Volker Knestel	Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender
Mag. Georg Kovarik	Österreichischer Gewerkschaftsbund
Kommerzialrat DI Alexander Safferthal	Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreich
Mag. ^a Christa Schlager	Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien ab 09.05.2017
Ing. Thomas Schellenbacher	Abgeordneter zum Nationalrat

aws/ERP-Fonds Geschäftsführung/weitere Anwesende

Mag. ^a Edeltraud Stiftinger	Geschäftsführerin
DI Bernhard Sagmeister	Geschäftsführer
Mag. Gerfried Brunner	Geschäftsfeldleiter Kredite Kofinanzierungen
Dr. Georg Silber	Abteilungsleiter Kreditmanagement und Kofinanzierungen für Industrie
Mag. ^a Monika Pollack	Koordination ERP-Kredite
Gabriele Kiaghofner	Koordination EKK

ERP-Fachkommission für Kredite auf dem Gebiet des Agrar- und Tourismussektors 2017

Vorsitzende für den Agrarsektor

Amtsdirektorin Alexandra Moser-Witzky Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Vertreter des ERP-Fonds

MRat Dr. Franz Resetar ERP-Fonds

Vorsitzende für den Tourismussektor

Mag.^a Martina Titlbach-Supper Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Vertreter des ERP-Fonds

MRat Dr. Franz Resetar ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Mag. ^a Claudia Boyneburg Lengsfeld Spendler	Hotel „Goldenes Lamm“
Mag. Gerald Hauser	Abgeordneter zum Nationalrat
Robert Maggale	Gewerkschaft vida bis 08.05.2017
Dip.-Ing. Adolf Marksteiner	Landwirtschaftskammer Österreich
Kommerzialrat Johann Schenner	Agathawirt
Berend Tusch	Gewerkschaft vida ab 09.05.2017
Thomas Waltz	

In beratender Eigenschaft

Mag. Wolfgang Messeritsch Oesterreichische Nationalbank

Weitere Anwesende

Franz Ravník	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Agrar)
Sigrid Szöky	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Tourismus)
Mag. Gerfried Brunner	Geschäftsfeldleiter Kredite Kofinanzierungen
Mag. Bernhard Wipfel	ERP-Fonds (Agrar)
Brigitta Steinpruckner	ERP-Fonds (Agrar und Tourismus)

ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors 2017

Vorsitzende

MRätin Mag.^a Evelinde Grassegger Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Vertreter des ERP-Fonds

MRat Dr. Franz Resetar ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder

Dir. Dr. Alexander Blach	Österreichischer Wirtschaftsverband Landesgruppe Wien
Dr. ⁱⁿ Gabriele Domschitz	Vorstandsdirektorin Wiener Stadtwerke Holding AG
Mag. Kuno Haas	Grüne Erde GmbH
Ing. Mag. Alexander Klacska	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. ^a Sylvia Leodolter	Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Mag. ^a Verena Rochowanski	Parlament, Freiheitlicher Parlamentsclub FPÖ

Weitere Anwesende

MRat DI Kurt Schreißl	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Mag. Gerfried Brunner	Geschäftsfeldleiter Kredite Kofinanzierungen
Mag. Matthias Hutter	ERP-Fonds
Brigitta Steinpruckner	ERP-Fonds

Die ERP-Treuhandbanken im ERP-Verfahren

SPARKASSE Oberösterreich	Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	www.sparkasse-ooe.at
Austrian Anadi Bank Die Bank der Zukunft	Austrian Anadi Bank AG	www.anadibank.com
BAWAG PSK	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG	www.bawagpsk.com
BTV VIER LÄNDER BANK	Bank für Tirol und Vorarlberg AG	www.btv.at
BKS Bank 3 Banken Gruppe	BKS Bank AG	www.bks.at
ERSTE	Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG	www.erstebank.at
BANK BURGENLAND	HYPO-BANK BURGENLAND AG	www.bank-bgld.at
HYPO NOE	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	www.hypo-noe.at
HYPO TIROL BANK	HYPO TIROL BANK AG	www.hypotiro.com
HYPO Vorarlberg	Hypo Vorarlberg Bank AG	www.hypovbg.at
Kärntner SPARKASSE	Kärntner Sparkasse AG	www.karntnersparkasse.at
HYPO Steiermark	Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	www.hypobank.at
Oberbank	Oberbank AG	www.oberbank.at
TourismusBank	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H.	www.oeht.at
Raiffeisen Bank International Nahe Business Bank	Raiffeisen Bank International AG	www.rbinternational.com
Raiffeisenlandesbank Burgenland	Raiffeisenlandesbank Burgenland u. Revisionsverband eGen	www.rlb-bgld.at
Raiffeisen Landesbank Oberösterreich	Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG	www.rlbooe.at
HYPO Salzburg	Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	www.hypo-salzburg.at
Steiermärkische SPARKASSE	Steiermärkische Bank und Sparkassen AG	www.steiermaerkische.at
Bank Austria Bank of Austria UniCredit	UniCredit Bank Austria AG	www.bankaustria.at
VOLKSBANK WIEN	VOLKSBANK WIEN AG	www.volksbankwien.at
VKB BANK TEIL MEINER LEBENS	Volkskreditbank AG	www.vkb-bank.at

Ausblick - Neuerungen und besondere Akzente im ERP-Jahresprogramm 2018

Das ERP-Jahresprogramm 2018 sieht in allen wesentlichen Punkten eine Fortführung der bewährten Schwerpunkte vor. Die finanzielle Dotation ist wieder mit gesamt EUR 600 Mio. vorgesehen.

Die positiven Erfahrungen aus der Öffnung des Kleinkredits auf maximal 500.000 EUR Kreditbetrag haben dazu beigetragen, diesen Programmschwerpunkt zu einer Wachstumsfinanzierung für Gründerinnen und Gründer und

kleine Unternehmen weiterzuentwickeln. Die besonders günstigen Konditionen für Gründerinnen und Gründer und junge Unternehmen, die noch nicht länger als sechs Jahre auf dem Markt sind, werden auch in 2018 beibehalten.

Die Zinssätze bleiben gegenüber dem Jahr 2017 unverändert.

Anlagen

**Barwerttabellen
Jahresabschluss**

Barwerttabellen

ab 01.01.2017

EU-Basiszinssatz: - 0,07 %

	Ausnützungszeit		tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		sprung- fixer Zinssatz	Barwerte
	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz		
Industrie- und Gewerbe-Förderungen								
Technologie-Förderung	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,71 %
Technologie Zukunftsbranchen	0,5	0,50 %	3 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %		bis 2,87 %
KMU-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,38 %
KMU-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,71 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,72 %
Regional-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,38 %
Regional-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,71 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,72 %
Infrastruktur-Konditionen	0,5	0,50 %	5	0,50 %	5 bis 10		0,75 %	bis 3,12 %
erp-Kleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,75 %		1,04 %
Gründungskleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,50 %		1,60 %
erp-Kleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9		0,75 %	1,39 %
Gründungskleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9	0,50 %		2,41 %
Landwirtschafts-Förderung								
Verarbeitung + Vermarktung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,38 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,72 %
Forstwirtschafts-Förderung								
Aufforstung	0,5 (bis 5)	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12		0,75 %	3,27 %
Waldaufschließung	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10		0,75 %	1,89 %
Holzbringung und Holzernte	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,38 %
Verkehrswirtschafts-Förderung								
Verkehr	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	4	0,75 %		1,38 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	8		0,75 %	1,72 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	5 bis 15		0,75 %	bis 2,50 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	15		0,75 %	2,50 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	15		0,75 %	2,09 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	12		0,75 %	2,26 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	12		0,75 %	1,84 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	10		0,75 %	2,09 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	10		0,75 %	1,68 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredites. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Ab 01. Jänner 2017 beträgt der EU-Basiszinssatz - 0,07 %.

ab 01.03.2017

EU-Basiszinssatz: - 0,08 %

	Ausnützungszeit		tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		Barwerte
	Jahre	Fix-zinssatz	Jahre	Fix-zinssatz	Jahre	Fix-zinssatz sprung fixer Zinssatz	
Industrie- und Gewerbe-Förderungen							
Technologie-Förderung	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %	1,67 %
Technologie Zukunftsbranchen	0,5	0,50 %	3 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 2,79 %
KMU-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,34 %
KMU-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %	1,67 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8	0,75 %	1,66 %
Regional-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,34 %
Regional-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %	1,67 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8	0,75 %	1,66 %
Infrastruktur-Konditionen	0,5	0,50 %	5	0,50 %	5 bis 10	0,75 %	bis 3,12 %
erp-Kleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,75 %	1,01 %
Gründungskleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,50 %	1,56 %
erp-Kleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9	0,75 %	1,33 %
Gründungskleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9	0,50 %	2,35 %
Landwirtschafts-Förderung							
Verarbeitung + Vermarktung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,34 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8	0,75 %	1,66 %
Forstwirtschafts-Förderung							
Aufforstung	0,5 (bis 5)	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12	0,75 %	3,17 %
Waldaufschließung	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10	0,75 %	1,82 %
Holzbringung und Holzernte	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,34 %
Verkehrswirtschafts-Förderung							
Verkehr	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	4	0,75 %	1,34 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	8	0,75 %	1,66 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	5 bis 15	0,75 %	bis 2,50 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	15	0,75 %	2,40 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	15	0,75 %	2,00 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	12	0,75 %	2,17 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	12	0,75 %	1,77 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	10	0,75 %	2,02 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	10	0,75 %	1,61 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aus-
erp-Kredites. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Ab 01. März 2017 beträgt der EU-Basiszinssatz - 0,08 %.

ab 01.05.2017

EU-Basiszinssatz: - 0,10 %

	Ausnutzungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		Barwerte
	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz sprung- fixer Zinssatz	
Industrie- und Gewerbe-Förderungen							
Technologie-Förderung	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %	1,57 %
Technologie Zukunftsbranchen	0,5	0,50 %	3 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %	bis 2,62 %
KMU-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,25 %
KMU-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %	1,57 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8	0,75 %	1,54 %
Regional-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,25 %
Regional-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %	1,57 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8	0,75 %	1,54 %
Infrastruktur-Konditionen	0,5	0,50 %	5	0,50 %	5 bis 10	0,75 %	bis 2,82 %
erp-Kleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,75 %	0,93 %
Gründungskleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,50 %	1,48 %
erp-Kleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9	0,75 %	1,22 %
Gründungskleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9	0,50 %	2,25 %
Landwirtschafts-Förderung							
Verarbeitung + Vermarktung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,25 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8	0,75 %	1,54 %
Forstwirtschafts-Förderung							
Aufforstung	0,5 (bis 5)	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12	0,75 %	2,95 %
Waldaufschließung	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10	0,75 %	1,68 %
Holzbringung und Holzernte	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %	1,25 %
Verkehrswirtschafts-Förderung							
Verkehr	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	4	0,75 %	1,25 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	8	0,75 %	1,54 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	5 bis 15	0,75 %	bis 2,21 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	15	0,75 %	2,21 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	15	0,75 %	1,82 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	12	0,75 %	2,01 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	12	0,75 %	1,62 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	10	0,75 %	1,87 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	10	0,75 %	1,48 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredites. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Ab 01. Mai 2017 beträgt der EU-Basiszinssatz - 0,10 %.

ab 01.08.2017

EU-Basiszinssatz: - 0,13 %

	Ausnützungszeit		tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		sprung- fixer Zinssatz	Barwerte
	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz		
Industrie- und Gewerbe-Förderungen								
Technologie-Förderung	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,43 %
Technologie Zukunftsbranchen	0,5	0,50 %	3 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %		bis 2,37 %
KMU-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,13 %
KMU-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,43 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,36 %
Regional-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,13 %
Regional-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,43 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,36 %
Infrastruktur-Konditionen	0,5	0,50 %	5	0,50 %	5 bis 10		0,75 %	bis 2,53 %
erp-Kleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,75 %		0,82 %
Gründungskleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,50 %		1,37 %
erp-Kleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9		0,75 %	1,05 %
Gründungskleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9	0,50 %		2,08 %
Landwirtschafts-Förderung								
Verarbeitung + Vermarktung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,13 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,36 %
Forstwirtschafts-Förderung								
Aufforstung	0,5 (bis 5)	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12		0,75 %	2,63 %
Waldaufschließung	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10		0,75 %	1,47 %
Holzbringung und Holzernte	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,13 %
Verkehrswirtschafts-Förderung								
Verkehr	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	4	0,75 %		1,13 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	8		0,75 %	1,36 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	5 bis 15		0,75 %	bis 1,91 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	15		0,75 %	1,91 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	15		0,75 %	1,56 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	12		0,75 %	1,75 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	12		0,75 %	1,40 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	10		0,75 %	1,65 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	10		0,75 %	1,29 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredites. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Ab 01. August 2017 beträgt der EU-Basiszinssatz - 0,13 %.

ab 01.10.2017

EU-Basiszinssatz: - 0,15 %

	Ausnützungszeit		Tilgungsfreie Zeit		Tilgungszeit		sprung- fixer Zinssatz	Barwerte
	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz	Jahre	Fix- zinssatz		
Industrie- und Gewerbe-Förderungen								
Technologie-Förderung	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,34 %
Technologie Zukunftsbranchen	0,5	0,50 %	3 bis 5	0,50 %	3 bis 7	0,75 %		bis 2,20 %
KMU-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,04 %
KMU-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,34 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,23 %
Regional-Förderung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,04 %
Regional-Technologie	0,5	0,50 %	3	0,50 %	3	0,75 %		1,34 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,23 %
Infrastruktur-Konditionen	0,5	0,50 %	5	0,50 %	5 bis 10		0,75 %	bis 2,33 %
erp-Kleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,75 %		0,75 %
Gründungskleinkredit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	5	0,50 %		1,30 %
erp-Kleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9		0,75 %	0,94 %
Gründungskleinkredit mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	1	0,50 %	9	0,50 %		1,96 %
Landwirtschafts-Förderung								
Verarbeitung + Vermarktung	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,04 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	2	0,50 %	8		0,75 %	1,23 %
Forstwirtschafts-Förderung								
Aufforstung	0,5 (bis 5)	0,50 %	bis 5	0,50 %	bis 12		0,75 %	2,42 %
Waldaufschließung	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	bis 10		0,75 %	1,33 %
Holzbringung und Holzernte	0,5	0,50 %	2	0,50 %	4	0,75 %		1,04 %
Verkehrswirtschafts-Förderung								
Verkehr	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	4	0,75 %		1,04 %
mit langer Laufzeit	0,5	0,50 %	bis 2	0,50 %	8		0,75 %	1,23 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1 bis 2	0,50 %	5 bis 15		0,75 %	bis 1,72 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	15		0,75 %	1,72 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	15		0,75 %	1,38 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	12		0,75 %	1,59 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	12		0,75 %	1,25 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	2	0,50 %	10		0,75 %	1,50 %
Tourismus-Förderung	1,0	0,50 %	1	0,50 %	10		0,75 %	1,15 %

Der Barwert berücksichtigt auch die Bonität der Kundin bzw. des Kunden und die Sicherheiten. Barwert hier in % des aws erp-Kredites. Sprungfixe Zinssätze siehe auch Richtlinien. Ab 01. Oktober 2017 beträgt der EU-Basiszinssatz - 0,15 %.

elektronisches Exemplar

ERP-Fonds,
Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2017

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90-0

F +43 1 718 98 90-835

E wien.office@leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	2
3	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	2
3.1	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	2
3.2	Erteilte Auskünfte	3
3.3	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
4	Bestätigungsvermerk.....	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	I
Bilanz zum 31. Dezember 2017	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	II
Rechtliche Verhältnisse	III
Steuerliche Verhältnisse.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	V

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung des
ERP-Fonds,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 des

ERP-Fonds, Wien,

(im Folgenden auch kurz „Fonds“ genannt)
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Geschäftsführungsbeschluss vom 9. Mai 2017 des ERP-Fonds, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt bzw bestellt. Der Fonds, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Es ist gemäß § 269 Abs 3 UGB auch festzustellen, ob ein gemäß § 243c UGB erforderlicher Corporate Governance-Bericht aufgestellt wurde.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2016 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 27. November 2017 bis 1. Dezember 2017 (Vorprüfung) sowie von 12. März 2018 bis 27. März 2018 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter

Haftung in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, im Auftrag und im Namen der LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem Fonds abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2011) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen dem Fonds und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen. Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse für Sie als Auftraggeber erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher nicht abgeleitet werden.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des ERP-Fonds-Gesetzes und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Fonds ist nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243c UGB, aber zur Aufstellung eines Public Corporate Governance-Berichts gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) verpflichtet, welcher aufgestellt wurde. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen des geprüften Fonds und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Fonds gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des

ERP-Fonds, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Fonds unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung gilt nur gegenüber Ihnen als Auftraggeber und ist gegenüber Dritten ausdrücklich ausgeschlossen. Für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Prüfung wird unsere Haftung analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) mit EUR 2,0 Mio begrenzt. Es gilt die objektive Verjährungsfrist gemäß § 275 Abs 5 UGB von 5 Jahren. Im Sinne der Regelung in den allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011) ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei freiwilligen Prüfungen ausgeschlossen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Ver-

treter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Fonds zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern

dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Fonds von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sonstiger Sachverhalt

Der Abschluss des Fonds für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 10. März 2017 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Fonds und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 27. März 2018

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH
Wirtschaftsprüfer

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Herbert Heiser
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017	I
Bilanz zum 31. Dezember 2017	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis	
31. Dezember 2017	
Anhang	
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	II
Rechtliche Verhältnisse	III
Steuerliche Verhältnisse.....	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)	V

ANLAGE I

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

AKTIVA	31.12.2017		31.12.2016
	EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	113.849.216,34		169.278
2. sonstige Ausleihungen	1.523.140.894,32		1.467.435
a) ERP-Kredite	1.471.143.831,73		1.413.692
b) ERP-Darlehen	48.009.046,12		48.577.479
c) übrige Ausleihungen	3.988.016,47		5.165
		1.636.990.110,66	1.636.712
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	42.980.673,52		44.785
davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 37.207.400,00; VJ: TEUR 8			
		42.980.673,52	44.785
II. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten		195.948.281,45	196.218
		238.928.954,97	241.003
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		167.387,76	172
		1.876.086.453,39	1.877.887

EVENTUALFORDERUNGEN

1. Erfordernisse für Kreditzusagen bis 12 Monate (Vorschau Ausnützungen)	322.525.750,86	299.955
2. Erfordernisse für Kreditzusagen über 12 Monate (Vorschau Ausnützungen)	51.383.000,00	82.815
3. Treuگردforderungen auf Bank-Konten für EFRE	51.164.093,50	57.678
4. Treuگردforderungen auf Bank-Konten für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	499.054,73	984

PASSIVA

PASSIVA	31.12.2017		31.12.2016
	EUR	EUR	TEUR
A . STAMMVERMÖGEN			
I . Stammvermögen	1.843.000.000,00		1.843.000
II . Jahresüberschuss	15.688.051,80		17.358
<i>hiervon: (geplante) Ausschüttung Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung</i>	<i>7.688.051,80</i>		<i>9.358</i>
<i>hiervon: (geplante) Ausschüttung Entwicklungszusammenarbeit</i>	<i>8.000.000,00</i>		<i>8.000</i>
		1.858.688.051,80	1.860.358
B . RÜCKSTELLUNGEN			
1 . Rückstellungen für Abfertigungen	2.250.707,91		2.220
2 . Rückstellungen für Pensionen	1.002.035,00		265
3 . sonstige Rückstellungen	1.144.801,75		1.634
		4.397.544,66	4.119
C . VERBINDLICHKEITEN			
1 . sonstige Verbindlichkeiten	13.000.856,93		13.410
<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 12.588.203,30; VJ: TEUR 12.997</i>			
<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 412.653,63; VJ: TEUR 413</i>			
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 89.218,15; VJ: TEUR 91</i>			
<i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 89.260,23; VJ: TEUR 91</i>			
<i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i>			
		13.000.856,93	13.410
		1.876.086.453,39	1.877.887

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

1. Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten (OeNB-Block)	705.135.885,39	702.800
2. Treugeldverbindlichkeiten auf Bank-Konten für EFRE	51.164.093,50	57.678
3. Treugeldverbindlichkeiten auf Bank-Konten für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	499.054,73	984

ERP-Fonds, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017

	2017		2016
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		64.972,92	80
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	297,41		0
		297,41	0
3. Personalaufwand			
a) Gehälter	-4.078.265,00		-4.151
b) soziale Aufwendungen	-1.398.977,51		-1.422
(davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -484.467,78; VJ: TEUR -462)			
(davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -206.604,60; VJ: TEUR -233)			
(davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -698.094,51; VJ: TEUR -717)			
		-5.477.242,51	-5.573
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige	-2.146.999,86		-2.276
		-2.146.999,86	-2.276
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)		-7.558.972,04	-7.768
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		2.789.239,31	2.837
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		24.052.578,95	25.084
8. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens		3.349.502,75	4.066
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		-1.774.133,68	-1.833
(davon Abschreibungen EUR -1.440.133,68; VJ: TEUR -1.833)			
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-5.170.163,49	-5.028
11. Zwischensumme aus Z 6 bis 10 (Finanzergebnis)		23.247.023,84	25.126
12. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss (Zwischensumme aus Z 5 und Z 11)		15.688.051,80	17.358
13. Zuwendungen (geplante Ausschüttungen) gemäß § 5 Abs 2 ERP-Fonds-Gesetz an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung		-7.688.051,80	-9.358
14. Zuwendungen (geplante Ausschüttungen) gemäß § 5 Abs 2 ERP-Fonds-Gesetz an die Entwicklungszusammenarbeit		-8.000.000,00	-8.000

ERP-Fonds

Anhang

zum 31. Dezember 2017

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds zu vermitteln, aufgestellt. Das für den ERP-Fonds geltende Gesetz (ERP-Fonds-Gesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wird unverändert einer freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen.

ERP-Fonds

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) und Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB. Zuschreibungen sind unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nunmehr zwingend, beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorzunehmen.

Forderungen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Passiva

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten eingeholt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Juni 2016 gewählt.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

ERP-Fonds

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**A k t i v a**

In der Bilanz des ERP-Fonds sind per 31. Dezember 2017 keine Immateriellen Vermögensgegenstände und keine Sachanlagen ausgewiesen. Investitionen werden im Rahmen des zentralen Beschaffungssystems ausschließlich von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung getätigt, die jährlich anfallende, anteilige Abschreibung für Abnutzung wird dem ERP-Fonds in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den **Wertpapieren** sind Schuldtitel öffentlicher Stellen, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen.

Per 31. Dezember 2017 weist die Gesellschaft unter dem Posten Wertpapiere Schuldtitel an öffentlichen Stellen EUR 2.321.631,34 (VJ TEUR 2.322) aus. Diese betreffen ausnahmslos festverzinsliche österreichische Bundesanleihen mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 2.600.000,00 (VJ TEUR 2.600). Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einem Nominalwert von EUR 108.900.000,00 (VJ TEUR 169.000) werden mit einem Buchwert iHv EUR 111.527.585,00 (VJ TEUR 166.956) ausgewiesen. Der Kurswert der Wertpapiere per 31. Dezember 2017 beträgt EUR 115.138.045,00 (VJ TEUR 170.665).

Die Abgänge im Berichtsjahr betreffen die plangemäßen Tilgungen von sechs Anleihen und zwei Schulscheindarlehen, sowie den vorzeitigen Verkauf einer Anleihe mit einem Buchwert von insgesamt EUR 109.789.500,00 (VJ TEUR 13.495).

Im Geschäftsjahr erfolgten Abwertungen in Höhe von EUR 1.353.165,00 (VJ TEUR 782) und Zuschreibungen in Höhe von EUR 290.000,00 (VJ TEUR 1.338).

Die Restlaufzeiten und die durchschnittlichen Verzinsungen des Wertpapierbestandes per 31.12.2017 stellen sich wie folgt dar:

Wertpapiere	Restlaufzeit (M = Monate, J = Jahre)										Gesamt
	≤ 1 M	≤ 6 M	≤ 1 J	≤ 2 J	≤ 3 J	≤ 4 J	≤ 5 J	≤ 7 J	≤ 10 J	> 10 J	
Nominale in Mio.EUR				1,0	3,0	17,6	11,9	15,0	58,0	5,0	111,5
Ø-Zins				1,50%	3,50%	1,55%	2,83%	1,00%	2,29%	5,94%	2,25%

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2017

Bezeichnung	Darstellung zum Anschaffungswert				kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2017	Zugänge 2017	Abgänge 2017	Zuschreibungen 2017	kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2017	Buchwert zum 31.12.2017	Buchwert zum 31.12.2016	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres
	Stand 1.1.2017	Zugänge 2017	Abgänge 2017	Stand 31.12.2017									
1. Finanzanlagen													
1.1 Wertpapiere (Wertrechte)	170.581.031,34	53.424.050,00	110.311.000,00	115.694.081,34	1.303.200,00	1.353.165,00	521.500,00	290.000,00	1.844.865,00	113.849.216,34	159.277.831,34	1.353.165,00	290.000,00
1.2. Ausleihungen	1.492.392.077,12	332.011.216,48	278.259.098,15	1.546.144.195,43	24.957.505,45	86.968,68	2.041.173,02	0,00	23.003.301,11	1.523.140.894,32	1.467.434.571,67	86.968,68	0,00
Gesamtsumme	1.662.973.108,46	387.435.266,48	388.570.098,15	1.661.838.276,77	26.260.705,45	1.440.133,68	2.562.673,02	290.000,00	24.848.166,11	1.636.990.110,66	1.636.712.403,01	1.440.133,68	290.000,00

ERP-Fonds**Sonstige Ausleihungen**

Die sonstigen Ausleihungen umfassen die ERP-Kredite nach Sektoren, andere ERP-Darlehen und übrige Ausleihungen, welche sich wie folgt zusammensetzen:

in EUR		Aushaftung 31.12.2017		Aushaftung 31.12.2016
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	785.208.119,07		795.112.206,82	
Landwirtschaft	98.031.554,00		87.751.054,00	
Forstwirtschaft	2.924.600,00		3.658.120,83	
Tourismus	392.120.523,70		365.438.259,59	
Verkehr	8.758.900,00		10.908.100,00	
Kleinkredite	184.100.134,96	1.471.143.831,73	150.823.948,20	1.413.691.689,44
andere ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	6.308.439,39		6.593.351,38	
Bergbau Bund	1.700.606,73		1.984.128,05	
Forschungsförderung	40.000.000,00	48.009.046,12	40.000.000,00	48.577.479,43
Übrige Ausleihungen				
Banken	3.988.016,47		5.165.402,80	
Länder (Entwicklungshilfe)	0,00	3.988.016,47	0,00	5.165.402,80
Sonstige Ausleihungen GESAMT		1.523.140.894,32		1.467.434.571,67

ERP-Fonds

Zinssätze und Gesamtlaufzeiten der ERP-Kredite und anderer ERP Darlehen sind in den folgenden Tabellen dargestellt:

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Kredite nach Sektoren				
Industrie	31.12.2017	785.208.119,07	0,5 - 4,0	ca. 6 Jahre
	31.12.2016	795.112.206,82		
Landwirtschaft	31.12.2017	98.031.554,00	0,5 - 3,5	ca. 8 Jahre
	31.12.2016	87.751.054,00		
Forstwirtschaft	31.12.2017	2.924.600,00	0,5 - 3,5	ca. 14 Jahre
	31.12.2016	3.658.120,83		
Tourismus	31.12.2017	392.120.523,70	0,5 - 6,0	ca. 16 Jahre
	31.12.2016	365.438.259,59		
Verkehr	31.12.2017	8.758.900,00	0,5 - 2,25	ca. 5 Jahre
	31.12.2016	10.908.100,00		
Kleinkredite	31.12.2017	184.100.134,96	0,5 - 2,5	ca. 6 Jahre
	31.12.2016	150.823.948,20		
ERP-Kredite nach Sektoren gesamt				
	31.12.2017	1.471.143.831,73		
	31.12.2016	1.413.691.689,44		

andere ERP-Darlehen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Wohnbauförderung	-			
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2017	657.143,73	1,00	2023
CPVF-Mittel	31.12.2016	781.072,79		
Bundeswohn- u Siedlungsfonds	31.12.2017	33.685,71	1,00	2023
ERP-Mittel	31.12.2016	42.055,68		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und	31.12.2017	1.380.783,80	keine Zinsen	2055
Stadterneuerungsfonds, CPVF-Mittel	31.12.2016	1.417.120,22		
Wohnhaus-Wiederaufbau- und	31.12.2017	4.236.826,15	keine Zinsen	2052
Stadterneuerungsfonds, ERP-Mittel	31.12.2016	4.353.102,69		
Wohnbauförderung gesamt	31.12.2017	6.308.439,39		
	31.12.2016	6.593.351,38		

ERP-Fonds

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
ERP-Darlehen Bergbau Bund				
Bund BGBl 644/73	31.12.2017	603.684,59	0,50	2023
SAKOG	31.12.2016	704.308,42		
Bund BGBl 644/73	31.12.2017	471.293,51	0,50	2023
Graz-Köflacher Eisenbahn	31.12.2016	549.850,02		
Bund BGBl 644/73	31.12.2017	194.975,40	0,50	2023
Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerk	31.12.2016	227.474,45		
Bund BGBl 644/73	31.12.2017	430.653,23	5,00	2023
Fernheizwerk Pinkafeld	31.12.2016	502.495,16		
Bergbau Bund gesamt	31.12.2017	1.700.606,73		
	31.12.2016	1.984.128,05		
ERP-Darlehen Forschungsförderung				
FFG	31.12.2017	40.000.000,00	0,75	2029
	31.12.2016	40.000.000,00		
Forschungsförderung gesamt	31.12.2017	40.000.000,00		
	31.12.2016	40.000.000,00		
ERP-Darlehen gesamt	31.12.2017	48.009.046,12		
	31.12.2016	48.577.479,43		

ERP-Fonds

Übrige Ausleihungen

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	Zinssatz in %	Laufzeit bis
Ausleihungen an Banken				
immigon (ehem. Investkredit / Volksbank)	31.12.2017	3.372.273,69	1,00	2018
	31.12.2016	3.372.273,69		
Kommunalkredit	31.12.2017	496.597,70	1,50	2018
	31.12.2016	1.528.551,94		
Österr. Kontrollbank	31.12.2017	119.145,08	0,50	2018
	31.12.2016	264.577,17		
Ausleihungen an Banken gesamt	31.12.2017	3.988.016,47		
	31.12.2016	5.165.402,80		
Ausleihungen an Länder				
Kuba	31.12.2017	1.818.380,09	1,50	2033
	31.12.2016	2.219.291,91		
Nepal	31.12.2017	573.484,64	keine Zinsen	2020
	31.12.2016	791.503,14		
Zimbabwe	31.12.2017	7.197.908,98	1,50	-
	31.12.2016	7.110.940,30		
Bhutan 1	31.12.2017	6.866.788,86	keine Zinsen	2025
	31.12.2016	7.723.788,86		
Bhutan 2	31.12.2017	3.887.741,87	0,50	2029
	31.12.2016	3.887.741,87		
Summe Einzel-Wertberichtigungen	31.12.2017	-20.344.304,44		
	31.12.2016	-21.733.266,08		
Ausleihungen an Länder	31.12.2017	0,00		
	31.12.2016	0,00		
Übrige Ausleihungen Gesamt	31.12.2017	3.988.016,47		
	31.12.2016	5.165.402,80		
Sonstige Ausleihungen GESAMT	31.12.2017	1.523.140.894,32		
	31.12.2016	1.467.434.571,67		

ERP-Fonds**Fristigkeiten der Ausleihungen**

in EUR	Jahr	Aushaftung EUR per 31.12.	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
ERP-Kredite nach Sektoren	31.12.2017	1.471.143.831,73	269.138.681,14	1.202.005.150,59
	31.12.2016	1.413.691.689,44	243.657.984,66	1.170.033.704,78
ERP-Darlehen	31.12.2017	48.009.046,12	556.694,47	47.452.351,65
	31.12.2016	48.577.479,43	629.302,89	47.948.176,54
Übrige Ausleihungen	31.12.2017	3.988.016,47	3.988.016,47	0,00
	31.12.2016	5.165.402,80	2.881.954,28	2.283.448,52
Ausleihungen GESAMT	31.12.2017	1.523.140.894,32	273.683.392,08	1.249.457.502,24
	31.12.2016	1.467.434.571,67	247.169.241,83	1.220.265.329,84

Wertberichtigungsspiegel für Ausleihungen

in EUR	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2016	Zuführungen 1.1.-31.12. 2017	Auflösungen 1.1.-31.12. 2017	Einzelwert- berichtigungen 31.12.2017
ERP-Kredite				
Industrie	0,00	0,00	0,00	0,00
Landwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Forstwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00
Tourismus	3.224.239,37	0,00	565.242,70	2.658.996,67
Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleinkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Kredite	3.224.239,37	0,00	565.242,70	2.658.996,67
ERP-Darlehen				
Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
Bergbau Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
Forschungsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00
ERP-Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
Übrige Ausleihungen				
Banken	0,00	0,00	0,00	0,00
Länder (Entwicklungshilfe)	21.733.266,08	86.968,68	1.475.930,32	20.344.304,44
Übrige Ausleihungen	21.733.266,08	86.968,68	1.475.930,32	20.344.304,44
Wertberichtigungen GESAMT	24.957.505,45	86.968,68	2.041.173,02	23.003.301,11

In der Übersicht sind ausnahmslos Einzelwertberichtigungen angegeben, Pauschalwertberichtigungen liegen nicht vor.

ERP-Fonds**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****Forderungenspiegel**

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr
Sonstige Forderungen und	31.12.2017	42.980.673,52	5.773.273,52	37.207.400,00
Vermögensgegenstände	31.12.2016	44.785.001,52	44.777.001,52	8.000,00
Forderungen GESAMT	31.12.2017	42.980.673,52	5.773.273,52	37.207.400,00
	31.12.2016	44.785.001,52	44.777.001,52	8.000,00

Von den oben angeführten Forderungen entfallen EUR 37.205.000,00 (VJ TEUR 37.489) auf eine Treuguteinlage bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der bisher bis 31.12.2017 laufende Treugutvertrag wurde im Berichtsjahr bis 31.12.2019 verlängert.

Darüber hinaus sind in den sonstigen Forderungen Erträge in Höhe von EUR 5.773.273,52 (VJ TEUR 7.209) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	Laufzeit > 1 bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre
Täglich fällig	31.12.2017	3.381.278,81	3.381.278,81	0,00	0,00
	31.12.2016	4.596.825,82	4.596.825,82	0,00	0,00
davon treuhändig	31.12.2017	412.653,63	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2016	412.653,63	412.653,63	0,00	0,00
Festgeld	31.12.2017	192.567.002,64	147.567.002,64	45.000.000,00	0,00
	31.12.2016	191.620.937,73	72.120.937,73	119.500.000,00	0,00
GESAMT	31.12.2017	195.948.281,45	150.948.281,45	45.000.000,00	0,00
	31.12.2016	196.217.763,55	76.717.763,55	119.500.000,00	0,00

Die Treuhandgelder werden für Abwicklungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sowie für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gehalten.

In den **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** sind die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2018 enthalten.

ERP-Fonds**Passiva****Eigenkapital - Stammvermögen**

Unter dem Posten Eigenkapital wird das Kapital des Fonds ausgewiesen. Den fondsspezifischen Besonderheiten entsprechend wird dieses – abweichend von den Bestimmungen des UGB – als Stammvermögen bezeichnet.

Das Stammvermögen im Detail setzt sich wie folgt zusammen:

in EUR		31.12.2017	31.12.2016
Stammvermögen ohne Rücklagen		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Jahresüberschuss = EGT 2017 (2016)	15.688.051,80		17.357.892,06
abzüglich Ausschüttung NFTE 2018 (2017)	-7.688.051,80		-9.357.892,06
abzüglich Ausschüttung EZA 2018 (2017)	-8.000.000,00		-8.000.000,00
Stammvermögenszuwachs 2017 (2016)		0,00	0,00
Stammvermögen inkl. Jahreszuwachs		1.843.000.000,00	1.843.000.000,00
Rücklagen (für Ausschüttungen)			
für EZA 2018 (2017)		8.000.000,00	8.000.000,00
für Nationalstiftung FTE für 2018 (2017)		7.688.051,80	9.357.892,06
Rücklagen		15.688.051,80	17.357.892,06
STAMMVERMÖGEN inkl. RÜCKLAGEN		1.858.688.051,80	1.860.357.892,06

Das Kapital des Fonds setzt sich aus den Restverpflichtungen aus früheren Jahresprogrammen, der Bindung für das Jahresprogramm 2018 und dem sonstigen Stammvermögen zusammen.

Die Dotierung der Rücklage über EUR 8,0 Mio, für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) erfolgt analog dem Vorjahr aufgrund des zu erwartenden Beschlusses der Bundesregierung zum ERP-Jahresprogramm 2018.

Die Nationalstiftung ist jährlich mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Zi 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz zu dotieren. Für die Zuwendungen in 2018 an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung wurde aus dem laufenden Gewinn 2017 eine Vorsorge in Höhe von EUR 7.688.051,80 (VJ TEUR 9.358) gebildet.

ERP-Fonds**Rückstellungen**

Rückstellungen für	Abfertigungen	Pensionen
Stand per 31.12.2017	2.250.707,91	1.002.035,00
Stand per 31.12.2016	2.220.467,31	264.684,00
Veränderung 2017 in EUR	30.240,60	737.351,00
Ansatz in der Unternehmensbilanz	Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung der Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 von Juni 2016. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.	
Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz	Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.	
Parameter für die Bewertungen	7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2017 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.	
Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes	9 Jahre	11 Jahre
Rechnungszins	2,29%	2,51%
Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase	1,50%	1,50%
Fluktuationsabschlag	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung
Biometrische Rechnungsgrundlagen	AVÖ 2008-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte	
Pensionsalter	Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.	

Der ausgewiesene Betrag bei der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen entspricht dem versicherungsmathematischen Rückstellungsbetrag abzüglich des bestehenden Deckungsstocks. Für zwei ehemals leitende Mitarbeiter des ERP-Fonds bestehen leistungsorientierte Pensionszusagen. Im Jahr 1999 wurden die Ansprüche an eine Pensionskasse übertragen. Seitens des ERP-Fonds besteht für diese Zusage eine Nachschussverpflichtung, weshalb für die betreffenden Jahre eine entsprechende Rückstellung gebildet wurde. Im Berichtsjahr wurde von der Pensionskasse ein

ERP-Fonds

Abrechnungsguthaben in Höhe von EUR 594.540,40 für einen seit 2016 anspruchsberechtigten Mitarbeiter an den ERP-Fonds überwiesen, demzufolge ergibt sich die höhere Rückstellungsdotierung gegenüber dem Vorjahr iHv EUR 737.351,00 (VJ TEUR 131).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich zusammen aus Rückstellungen im Zusammenhang mit der Marshallplan Jubiläumsstiftung in Höhe von EUR 800.000,00 (VJ TEUR 1.279), für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 113.317,00 (VJ TEUR 112), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 108.326,00 (VJ TEUR 120), für die Abschlussprüfung EUR 10.000,00 (VJ TEUR 15) und eine in 2016 erstmals gebildete Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von EUR 113.158,75 (VJ TEUR 108).

Die **Rückstellung für drohende Verluste** wurde aufgrund folgenden Sachverhalts gebildet: Banken vergeben treuhändig für den ERP-Fonds Kredite, die zum Teil durch aws-Garantien abgesichert werden, dadurch fallen für den Kreditnehmer halbjährliche Garantieentgelte an. Wird ein kreditnehmendes Unternehmen insolvent und stellt seine Zahlungen ein, wird die aws-Garantie in Anspruch genommen. Vertragsgemäß werden dabei auch alle zukünftigen, noch nicht bezahlten Garantieentgelte gemäß Entgeltplan abgerechnet. Beim ERP-Fonds verbleibt daher eine Kreditrestforderung in Höhe der abgezogenen aws-Garantieentgelte. Für alle ab dem 1.1.2018 fällig werdenden Garantieentgelte wurde auf Basis von ermittelten Ausfallswahrscheinlichkeiten vorsorglich eine Rückstellung gebildet. Für jenen Teil der Rückstellung, deren Laufzeit über ein Jahr beträgt, wurde unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014, eine Abzinsung der Rückstellung vorgenommen. Herangezogen wurden die von der Deutschen Bundesbank per 31.12.2017 veröffentlichten marktüblichen Abzinsungssätze basierend auf einem 7-Jahresdurchschnitt je nach Laufzeit in Höhe von 1,33% bis 2,68% (VJ: 1,67% bis 3,12%).

ERP-Fonds

Verbindlichkeiten

in EUR	Stichtag	Betrag	davon Laufzeit ≤ 1 Jahr	davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre	Laufzeit > 5 Jahre	davon dinglich besichert
Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2017	13.000.856,93	12.588.203,30	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2016	13.409.927,95	12.997.274,32	412.653,63	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	31.12.2017	89.218,15	89.218,15	0,00	0,00	0,00
	31.12.2016	91.306,55	91.306,55	0,00	0,00	0,00
übrige	31.12.2017	12.498.985,15	12.498.985,15	0,00	0,00	0,00
	31.12.2016	12.905.967,77	12.905.967,77	0,00	0,00	0,00
Treuhandverbindlichkeiten	31.12.2017	412.653,63	0,00	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2016	412.653,63	0,00	412.653,63	0,00	0,00
Verbindlichkeiten GESAMT	31.12.2017	13.000.856,93	12.588.203,30	412.653,63	0,00	0,00
	31.12.2016	13.409.927,95	12.997.274,32	412.653,63	0,00	0,00

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 1.648.848,14 (VJ TEUR 1.976) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

ERP-Fonds

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen betragen EUR 425.571.899,09 (VJ TEUR 441.432) und die Eventualverbindlichkeiten EUR 756.799.033,62 (VJ TEUR 761.462).

Unter den Eventualforderungen sind jene Mittel, die auf Basis von ausgestellten ERP-Kreditverträgen von den Kunden noch nicht abgerufen wurden, in Höhe von EUR 373.908.750,86 (VJ TEUR 382.770) berücksichtigt. Darüber hinaus sind Treugeldforderungen für EFRE in Höhe von EUR 51.164.093,50 (VJ TEUR 57.678) und für das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) in Höhe von EUR 499.054,73 (VJ TEUR 984) ausgewiesen. Die Treugeldforderungen EFRE betreffen die für das Bundeskanzleramt treuhändig verwalteten EU-Fördergelder für die Strukturfondsperiode 2007 bis 2013. Diesen Treugeldforderungen stehen Eventualverbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüber.

Die restlichen Eventualverbindlichkeiten bestehen aus Bürgschaften und Haftungen aus der Bestellung von Sicherheiten für den OeNB-Block in Höhe von EUR 705.135.885,39 (VJ TEUR 702.800).

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Abfertigungen beinhalten die Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von EUR 30.240,60 (VJ TEUR -23).

Für die Geschäftsführung sind EUR 0,00 (VJ TEUR 0) an Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen angefallen.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 484.467,78 (VJ TEUR 462), darin enthalten sind ein Guthaben aus Beitragszahlungen von EUR -252.883,22 (VJ TEUR 331) und Dotierungen zur Pensionsrückstellung von EUR 737.351,00 (VJ TEUR 131).

Sonstige betriebliche Aufwendungen (Sachaufwand)

Vom Gesamtaufwand in Höhe von EUR 2.146.999,86 (VJ TEUR 2.276) entfallen EUR 1.551.753,82 (VJ TEUR 2.037) auf die Leistungsverrechnungen mit der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

ERP-Fonds

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In diesem Posten werden Zinserträge aus Sektorenkrediten, den ERP-Darlehen und die Veranlagungserträge von Festgeldern ausgewiesen. Ebenfalls enthalten sind die Mehrerlöse aus der Kreditverrechnung des Nationalbankblocks betreffend die Zinsen aus diesem Block, die dem ERP-Fonds laut Übereinkunft mit der Oesterreichischen Nationalbank zufließen.

Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Finanzanlagen

Von den in diesem Posten ausgewiesenen EUR 3.349.502,75 (VJ TEUR 4.066) entfallen auf Zuschreibungen zu Wertpapieren EUR 290.000,00 (VJ TEUR 1.338). Aus dem Abgang von Wertpapieren wurden Kursgewinne in Höhe von EUR 1.349.500,00 (VJ TEUR 1.650) realisiert.

Darüber hinaus sind in diesem Posten die Auflösungen von Einzelwertberichtigungen für Ausleihungen im Bereich Länderdarlehen iHv EUR 1.144.760,05 (VJ TEUR 1.075) und im Bereich Tourismus iHv EUR 565.242,70 (VJ TEUR 3) berücksichtigt.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens

Bei den Ausleihungen zu Länderdarlehen wurden EUR 86.968,68 (VJ TEUR 105) und bei den Ausleihungen zu Krediten im Sektor Tourismus EUR 0,00 (VJ TEUR 947) zu 100% einzelwertberichtigt.

Die in diesem Posten ebenfalls berücksichtigten Abwertungen der Wertpapiere auf den Kurswert per Jahresultimo betragen EUR 1.353.165,00 (VJ TEUR 782). Die aus dem Abgang von Wertpapieren realisierten Kursverluste in Höhe von EUR 334.000,00 (VJ TEUR 0) resultieren aus der verpflichtenden Zuschreibung gemäß RÄG 2014 im Vorjahr.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die ausgewiesenen Vergütungen gemäß § 13 ERP-Fonds-Gesetz umfassen die vertraglich festgelegten Vergütungen, welche die ermächtigten Kreditinstitute (=Treuhandbanken) für Dienstleistungen erhalten.

Zuweisungen zu Rücklagen

In den betreffenden Posten sind die Zuwendungen aus dem Jahresergebnis für die Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie & Entwicklung enthalten. Über die Mittel können die Zuwendungsempfänger im Folgejahr verfügen.

ERP-Fonds

5. Sonstige Angaben**Verfügungsrechte des ERP-Fonds gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank und Inanspruchnahme der Mittel im Nationalbankblock zum 31. Dezember 2017**

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang der Verfügungsrechte des ERP-Fonds gemäß § 3 Abs.2 ERP-Fonds-Gesetz gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank:

in EUR	31.12.2017	31.12.2016
Forderungen aus gewährten ERP-Krediten (Nationalbankblock)	705.135.885,39	702.800.000,00
Gebunden für noch nicht ausgenützte Kredite	296.563.617,93	296.184.934,67
Verfügungsrechte des ERP-Fonds GESAMT	1.001.699.503,32	998.984.934,67

Sonstige Pflichtangaben**Aufwendungen für den Abschlussprüfer**

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Aufwendungen für den Abschlussprüfer	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016
	in EUR	in EUR
Prüfung des Jahresabschlusses	10.000,00	15.000,00
GESAMT	10.000,00	15.000,00

Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende **Arbeitnehmer**:

Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr	1.1.-31.12.2017	1.1.-31.12.2016
Angestellte	53	54
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr GESAMT	53	54

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG).

ERP-Fonds**Organe der Gesellschaft**

Die Organe des ERP-Fonds sind die ERP-Kreditkommission und die Geschäftsführung.

Geschäftsführung

Geschäftsführerin	Mag. ^a Edeltraud STIFTINGER
Geschäftsführer	DI Bernhard SAGMEISTER

Die **ERP-Kreditkommission** besteht zum Bilanzstichtag aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender	Mag. Herbert TUMPEL Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien
Stellvertretender Vorsitzender	Dr. Ralf KRONBERGER Wirtschaftskammer Österreich

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. ^a Silvia ANGELO (bis 8.5.2017) Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien
Mitglied ERP-Kreditkommission	Vorstandsdirektor Mag. Dr. Peter BOSEK Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG
Mitglied ERP-Kreditkommission	Dr. ⁱⁿ Elisabeth FINK-KLEIN Abgeordnete zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	MMag. DDr. Hubert FUCHS Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Mag. Werner GROISS Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Kuno HAAS Grüne Erde GmbH
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Volker KNESTEL Ring Freiheitlicher Wirtschaftstreibender
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. Georg KOVARIK Österreichischer Gewerkschaftsbund
Mitglied ERP-Kreditkommission	KR Baurat h.c. Alexander SAFFERTHAL Bauunternehmer
Mitglied ERP-Kreditkommission	Ing. Thomas SCHELLENBACHER Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Kreditkommission	Mag. ^a Christa SCHLAGER (ab 9.5.2017) Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien

ERP-Fonds**ERP-Fachkommission für Kredite des Verkehrssektors**

Vorsitzende	MRätin Mag. ^a Eveline GRASSEGGER Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Dir. Dr. Alexander BIACH Österreichischer Wirtschaftsbund Landesgruppe Wien
Mitglied ERP-Fachkommission	Dr. ⁱⁿ Gabriele DOMSCHITZ Wiener Stadtwerke Holding AG
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Kuno HAAS Grüne Erde GmbH
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Sylvia LEODOLTER Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
Mitglied ERP-Fachkommission	Ing. Mag. Alexander KLACSKA Wirtschaftskammer Österreich
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Verena ROCHOWANSKI Parlament Freiheitlicher Parlamentsclub FPÖ

ERP-Fachkommission für Kredite des Agrar- und Tourismussektors

Vorsitzende Agrarsektor	Amtsdirktorin Alexandra MOSER-WITZKY Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Vorsitzende Tourismussektor	Mag. ^a Martina TITLBACH-SUPPER Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Vertreter des ERP-Fonds	MRat Dr. Franz RESETAR ERP-Fonds

Von der Bundesregierung bestellte Mitglieder:

Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. ^a Claudia BOYNEBURG-LENGSFELD-SPENDIER Hotel Goldenes Lamm
Mitglied ERP-Fachkommission	Mag. Gerald HAUSER Abgeordneter zum Nationalrat
Mitglied ERP-Fachkommission	DI Adolf MARKSTEINER Landwirtschaftskammer Österreich
Mitglied ERP-Fachkommission	Robert MAGGALÉ (bis 8.5.2017) Gewerkschaft Vida
Mitglied ERP-Fachkommission	Kommerzialrat Johann SCHENNER Landhotel Agathawirt
Mitglied ERP-Fachkommission	Thomas WAITZ Abgeordneter zum Nationalrat

ERP-Fonds

In beratender Funktion:

Mag. Wolfgang MESSERITSCH
Oesterreichische Nationalbank

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betrugen im Geschäftsjahr EUR 86.948,00 (VJ TEUR 86).

Die Bezüge an Mitglieder der ERP-Kreditkommission und der ERP-Fachkommissionen betrugen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 0).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2017 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 27. März 2018

Die Geschäftsführung

Mag.^a Edeltraud STIFTINGER e.h.

DI Bernhard SAGMEISTER e.h.

ANLAGE II

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2017
bis 31. Dezember 2017**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2017 stand für den ERP-Fonds erneut unter dem Motto: „Wachstum und Innovation konsequent fördern!“. Wesentliche Zielsetzungen laut Jahresprogramm waren die Unterstützung von Gründungen, Wachstum von kleinen und mittleren Unternehmen, und Entwicklungen und Investitionen in Prozessinnovationen, insbesondere auch zum Themenbereich von Digitalisierung.

Die Belebung der Konjunktur, die sich seit Mitte 2016 abzeichnete, erfuhr im Jahr 2017 eine deutliche Stärkung. Die Wirtschaftsforscher prognostizieren für das Gesamtjahr im Euroraum eine Wachstumsrate von mehr als 2,0%; dieser Wert wurde seit 2013 nicht mehr erreicht. Die heimische Wirtschaft übertraf mit einem realen BIP-Wachstum von 2,9% im Jahr 2017 die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute und auch für das Jahr 2018 wird ein Anstieg um 3,2% (WIFO) erwartet. Gestützt durch eine ebenfalls signifikante Steigerung im Export haben die Unternehmensinvestitionen in Anlagegüter deutlich zugenommen und zeigen weiter in eine expansive Richtung.

Diese Entwicklung lässt sich auch an der Nachfrage nach ERP-Krediten im Jahr 2017 ablesen. Die Anzahl der Anträge stieg um rund 25% gegenüber dem Vorjahr. Das gesamte Vergabevolumen des ERP-Jahresprogramms aus Eigenblock und Nationalbankblock in Höhe von EUR 600 Mio. war bereits vor Jahresende vollständig ausgeschöpft, so dass entscheidungsreife Kreditanträge in einer Gesamthöhe von rund EUR 34 Mio. in das Jahr 2018 vorgetragen werden mussten.

Im aws erp-Kleinkreditprogramm wurde mit besonders günstigen Konditionen für Gründerinnen und junge Unternehmen ein wesentlicher neuer Akzent gesetzt. Mehr als 40% der Zusagen entfielen auf diese Zielgruppe. Das gesamte als Kleinkredite vergebene Volumen im Sektor Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen erhöhte sich auf EUR 98 Mio., dazu kamen noch rund EUR 20 Mio. an Kleinkrediten für die Tourismusbranche.

Die historisch niedrigen ERP-Zinssätze blieben über das gesamte Jahr 2017 unverändert. Der EU-Referenzzinssatz, an dem sich der Förderungsvorteil des ERP-Kredites misst, machte zwar weiter eine Abwärtsbewegung durch, eine unterjährige Anpassung der ERP-Zinsen wurde dadurch jedoch nicht erforderlich.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Der **Personalaufwand** liegt mit rund EUR 5,5 Mio. um 1,7% unter dem Vorjahresniveau. Die Personalabgänge in den Jahren 2016 und 2017 haben die kollektivvertragliche Erhöhung in 2017 mehr als kompensiert. Bei Bedarf wird erforderliches Personal ausnahmslos von der organisatorisch verbundenen Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung gestellt.

In den **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Sachaufwand)** sind Aufwendungen für die 70 Jahre-Marshallplan-Feierlichkeiten in Höhe von EUR 0,5 Mio. enthalten. In Summe liegt der Sachaufwand um rund EUR 0,1 Mio. unter dem Vorjahresniveau. Der **ERP-Fonds** unterstützt die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung personell bei der Implementierung und Abwicklung von neuen Programmen, zB bei der Abwicklung des Programmes Beschäftigungsbonus, das aufgrund der Ministerratsbeschlüsse vom 21.2.2017 und vom 3.5.2017 per 1.7.2017 gestartet wurde. Die für diese Tätigkeiten anfallenden Kosten werden im Rahmen der Leistungsverrechnung von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ersetzt.

Die **Zinsen und ähnlichen Erträge** sind 2017 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt EUR 1,0 Mio. geringer. Die in dieser Position enthaltenen Zuzahlungs-, Bereitstellungs- bzw. Stornoentgelte sind um EUR 0,3 Mio. gestiegen, der Zinsertrag im Bereich Kreditverrechnung ist um EUR 0,8 Mio. gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Veranlagungszinsen für Festgelder haben gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um EUR 0,5 Mio. zu verzeichnen.

Die **Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung von Finanzanlagen** sind gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 0,7 Mio. geringer. Der Steigerung in Höhe von EUR 0,6 Mio. bei den Ausleihungen aufgrund der Auflösung von Wertberichtigungen im Bereich Tourismus steht ein Rückgang bei den Kursgewinnen der Wertpapiere in Höhe von EUR 1,3 Mio. gegenüber.

Das **Ergebnis vor bzw. nach Steuern** ist von EUR 17,4 Mio. im Vorjahr um EUR 1,7 Mio. auf EUR 15,7 Mio. im Geschäftsjahr zurückgegangen.

Die **Forderungen an Kunden** (Kreditaushaftungen und sonstige Ausleihungen) sind von EUR 1.467,4 Mio. um 3,8% oder EUR 55,7 Mio. auf EUR 1.523,1 Mio. gestiegen. Vom Zuwachs entfallen EUR 33,3 Mio. auf den Sektor Kleinkredite, EUR 26,7 Mio. auf den Sektor Tourismus und EUR 10,3 Mio. auf den Sektor Landwirtschaft. Die Rückgänge in Höhe von EUR 14,6 Mio. entfallen auf andere Bereiche, wie zB Industrie, Forstwirtschaft, Verkehr, Wohnbau und Banken.

Der **ERP-Fonds** verwendet für die Kreditvergaben ausschließlich die Rückflüsse aus dem im Umlauf befindlichen ERP-Vermögen.

Daher bestehen in Verbindung mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen des ERP-Fonds-Gesetzes **grundsätzlich** keine nennenswerten unternehmensspezifischen Risiken.

Im Vorjahr kam es durch die Insolvenz eines Projektkunden erstmals zu einem Forderungsausfall aufgrund eines Double-Default-Effektes, da auch die Treuhandbank (Hypo Alpe Adria, jetzt HETA) als Haftender nicht in Anspruch genommen werden konnte. Ausfälle aufgrund dieses Effektes sind in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen, das Risiko weiterer Ausfälle wird jedoch als äußerst gering eingestuft, daher wurde auch im Geschäftsjahr keine Vorsorge (Dotierung einer Rückstellung) in diesem Bereich gebildet. Zu einer im Vorjahr zur Gänze wertberichtigten Kreditforderung im Sektor Tourismus in Höhe von EUR 0,9 Mio. ist im Geschäftsjahr ein erster Verwertungserlös in Höhe von EUR 0,6 Mio. an den ERP-Fonds geflossen. Die Wertberichtigung wurde daher um EUR 0,6 Mio. erfolgswirksam aufgelöst.

Dem Zinsrisiko und dem Kreditausfallsrisiko wird durch geeignete Instrumente begegnet.

Die programmatische Ausrichtung der Förderungen des ERP-Fonds erfolgte in enger Abstimmung mit dem Mehrjahresprogramm der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Schwerpunkte der Förderungstätigkeit und die daraus abgeleiteten einzelnen Förderungsprogramme blieben gegenüber 2016 weitgehend unverändert.

Gemäß BGBl. 1 Nr. 133/2003 wurde die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung gegründet. Laut § 4 Abs. 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist die Nationalstiftung jährlich unter anderem mit Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl. Nr. 207/1962, zu dotieren. Dem wurde mit der Dotierung einer entsprechenden Rücklage entsprochen. Darüber hinaus stellt der ERP-Fonds der Nationalstiftung das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal unentgeltlich gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz bei. Im Geschäftsjahr betragen die vom ERP-Fonds getragenen Gesamtkosten EUR 7,82 Mio. (VJ EUR 9,48 Mio.), davon entfallen auf die direkten Zuwendungen EUR 7,69 Mio. (VJ EUR 9,36 Mio.) und auf die Verwaltung EUR 0,13 Mio. (VJ EUR 0,12 Mio.).

Zweigniederlassungen

Der Firmensitz des ERP-Fonds ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2017 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des ERP-Fonds

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für 2018 wurde der Bundesregierung wiederum ein Jahresprogramm in Höhe von EUR 600 Mio. (ERP und OeNB) vorgelegt. Die Programmschwerpunkte liegen in der Finanzierung von jungen und kleinen Unternehmen, der Wachstumsfinanzierung für KMU und die mittelständische Wirtschaft und der Finanzierung von Innovationen, insbesondere im Bereich der Digitalisierung.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der ERP-Fonds vergibt langfristige, niedrig- und fixverzinsten Kredite und veranlagt zur Sicherung der damit verbundenen Liquiditätserfordernisse die vorhandenen Mittel überwiegend in kurz- und mittelfristigen bzw. im geringeren Ausmaß in langfristigen Finanzinstrumenten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf fixverzinsten Veranlagungen (Festgelder und Wertpapiere).

Aufgrund der zuletzt getroffenen Zins-Entscheidungen der EZB (Sitzung vom 8.3.2018) ist davon auszugehen, dass sich die schon längere Zeit anhaltende Niedrigzinsphase auch im Jahr 2018 nicht signifikant verbessern wird und erst ab 2019 mit leicht steigenden Zinssätzen gerechnet werden kann. Daher ist mit weiter rückläufigen Erträgen aus der Zwischenveranlagung liquider Mittel in 2018 und 2019 zu rechnen.

Bei den ERP-Krediten wird auf erstklassige Besicherung, zB Bankhaftungen inländischer Institute, geachtet. Ansonsten ist der Kreis der Schuldner auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet.

Die Höhe des laufenden Jahresprogrammes orientiert sich an den planmäßigen Rückflüssen aus ERP-Krediten, den sonstigen Ausleihungen und den Finanzinstrumenten.

Wien, am 27. März 2018



Mag.^a Edeltraud Stiffinger
Geschäftsführerin



DI Bernhard Sagmeister
Geschäftsführer

ANLAGE III

Rechtliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Der ERP-Fonds, Wien, ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, organisatorisch angebunden ist.

Errichtung des Fonds

Der ERP-Fonds, Wien, wurde durch Bundesgesetz errichtet (Bundesgesetz vom 13. Juni 1962 über die Verwaltung der ERP-Counterpart-Mittel — ERP-Fonds-Gesetz (kurz: „ERP-FondsG“), BGBl 1962/207 idF 2003/133). Dieses Gesetz wurde in Erfüllung der völkerrechtlichen Pflichten aus dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. März 1961, notifiziert am 12. Juni 1962 (BGBl 1962/206), am 13. Juni 1962 beschlossen. Dieses Abkommen wurde am 29. Juli 2004 (BGBl 89/2004) ergänzt.

Vermögen des Fonds

Dem Fonds wurden alle Vermögensschaften, die der Bund durch die Abwicklung jener Hilfsmaßnahmen, welche die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen ihres Europäischen Wiederaufbauprogrammes (European Recovery Program - ERP) gewährt haben, erworben hat und die dem Bund im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zustanden (§ 3 Abs 1 ERP-FondsG), zugeschrieben.

Der Fonds ist nur berechtigt, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Er darf aber keine Leistungen erbringen, die das Fondsvermögen auf Dauer vermindern (§ 4 Abs 2 ERP-FondsG). Ausnahmen sieht das Gesetz insofern vor, als für bestimmte in § 5 Abs 2 ERP-FondsG aufgezählte Leistungen (Zuschüsse an Entwicklungsländer) Verminderungen des Vermögens in Kauf genommen werden können. Die Gewährleistung dieser Leistungen ist aber ebenfalls unter der Generalanordnung zu sehen, dass der Fonds seine Mittel nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten hat (§ 4 Abs 1 ERP-FondsG). Darüber hinaus dürfen die Gebühren, die die ermächtigten Kreditinstitute für ihre Tätigkeit einbehalten (§ 13 Abs 3 ERP-FondsG), die Verwaltungskosten des Fonds (§ 23 ERP-FondsG) und die Nachlässe im Ausgleichs- und Zwangsausgleichsverfahren (§ 20 Abs 2 ERP-FondsG) das Vermögen des Fonds mindern.

Das Vermögen des Fonds wird in der Folge nicht mit dem unternehmensrechtlichen Begriff des Eigenkapitals, sondern dem fondsspezifischen Begriff des Stammvermögens bezeichnet. Das Stammvermögen ist der Ausdruck des Nettovermögens des Fonds. Innerhalb des Stammvermögens werden verschiedene Bindungen und Verpflichtungen ausgewiesen. Diese Posten zeigen keine Änderung des Stammvermögens, sondern geben Einblick, welche Auszahlungen auf der Mittelverwendungsseite anfallen bzw anfallen können.

Organe des Fonds

Organe des Fonds sind die ERP-Kreditkommission und die Geschäftsführung (§ 6 ERP-FondsG). Die ERP-Kreditkommission besteht aus zwölf von der Bundesregierung zu bestellenden und abzu-berufenden Mitgliedern (§ 7 Abs 2 ERP-FondsG).

Betreffend die personelle Zusammensetzung der Organe verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

Die Funktionen der Geschäftsführung sind, soweit nicht einzelne Funktionen den Bundesministern übertragen sind, von den Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, auszuüben (§ 9 Abs 2 ERP-FondsG).

Tätigkeiten des Fonds

Der Fonds hat die Aufgabe, die Rationalisierung und die Produktivität der österreichischen Wirtschaft zu fördern und dadurch zur Erhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erhöhung des Sozialproduktes unter Bedachtnahme auf die Stabilität des Geldwertes beizutragen (§ 1 ERP-FondsG).

Der Fonds vergibt zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen eines Jahresprogrammes langfristige, verzinsliche Investitionskredite gegen Sicherstellung (§ 5 Abs 1 ERP-FondsG) und, nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit, Förderungen an Entwicklungsländer.

Obwohl der Fonds anlässlich der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben auch Bankgeschäfte im Sinn des § 1 BWG betreibt, teilt nach allgemeiner Auffassung ein Fonds das Schicksal der Sachmaterie, der er dient. Dies bedeutet, dass eine Konzession nach BWG nicht erforderlich ist.

Programme und Verfahren

Die Geschäftsführung hat ein Jahresprogramm für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen, das der Bundesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Programm sind auch die Zinssätze, zu dem die Kredite des Fonds gewährt werden, festzulegen. Ermächtigte Kreditinstitute sind jene Banken, deren sich der Fonds zur Durchführung seiner Aufgaben bedient. Über ihre Rechte und Pflichten sind Verträge (Treuhandverträge) abzuschließen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Vergütungen (§ 13 ERP-FondsG).

Die Anträge auf Gewährung der Investitionskredite sind bei den ermächtigten Kreditinstituten einzureichen. Die Entscheidung über die Gewährung von Investitionskrediten obliegt in der Regel der ERP-Kreditkommission. Ansuchen der ermächtigten Kreditinstitute sind daher der ERP-Kreditkommission vorzulegen. Die Abwicklung und Kontrolle wird entsprechend den Bestimmungen im Treuhandvertrag von den ermächtigten Kreditinstituten wahrgenommen (§ 20 ERP-FondsG). Neben den allgemeinen Überwachungspflichten durch die ermächtigten Kreditinstitute ist auch der Fonds selbst berechtigt, die Einhaltung des Kreditvertrages zu kontrollieren (§ 21 ERP-FondsG).

Fondsaufsicht

Der Fonds untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Erfüllung des Aufsichtsrechtes erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Der von der Bundesregierung genehmigte Jahresbericht ist von dieser dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen. Die Gebarung des Fonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof.

Nationalbankblock

Der Fonds hat das Recht, Kredite zu gewähren, die gemäß § 83 Nationalbankgesetz 1984 durch die Oesterreichische Nationalbank, Wien, refinanziert werden. Die Abwicklung erfolgt auf Basis von besicherten Buchkrediten. Die Summe dieser Kredite darf den seinerzeit von der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, abgeschriebenen Betrag von EUR 341.955.044,59 (ds ursprünglich ATS 4.705.404.000,00) zuzüglich der jeweils für neue Kredite verfügbaren Zinsenüberschüsse nicht übersteigen.

Die sonstigen Einzelheiten betreffend den Nationalbankblock, insbesondere die Aufteilung und Verwendung der Zinsen hieraus für die Bildung einer Verlustreserve und ihre Verwendung für Kredite, sind durch einen Vertrag zwischen dem ERP-Fonds, Wien, und der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, geregelt (§ 3 Abs 4 ERP-FondsG). Der Vertrag wurde als „Übereinkommen zwischen dem ERP-Fonds und der Oesterreichischen Nationalbank in Durchführung des ERP-FondsG“ erstmalig mit 16. November 1962, zuletzt geändert durch das Übereinkommen 2015 mit Wirkung ab 14. April 2015 abgeschlossen.

Die Zinsen auf die von der Nationalbank finanzierten ERP-Kredite werden gemäß dem Übereinkommen 2015 nach folgendem Schlüssel verteilt:

Die Nationalbank erhält nach Abzug der Vergütung für die ermächtigten Kreditinstitute ein halbes Prozent des aushaftenden Kreditbetrages, der nicht als Zinsenüberschuss im Sinn des § 3 Abs 2 des ERP-Fondsgesetzes zu gelten hat. Im Fall von Nettozinssätzen ab 0,5 % fließt der gesamte Zinsertrag der Nationalbank zu. Die weiteren Zinsanteile fließen grundsätzlich zu 90 % dem Konto „Zeitweiliges Reservekonto für Nationalbankblockmittel“ und zu 10 % dem Konto „Verlustreserve des ERP-Fonds“ zu.

Jahresbericht und Rechnungslegung

Der Fonds ist gemäß § 22 ERP-FondsG zur Aufstellung eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu erstellen, um der Bundesregierung Bericht zu erstatten.

Abgesehen vom Jahresbericht an die Bundesregierung trifft das ERP-FondsG keine Regelung zur Rechnungslegung des Fonds. Im Sinne der organisatorischen Anbindung des Fonds an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, welche zur Rechnungslegung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) verpflichtet ist, unterwirft sich der ERP-Fonds freiwillig ebenfalls den Bestimmungen des UGB.

ANLAGE IV

Steuerliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Auf Grund von § 23 Abs 3 ERP-FondsG ist der Fonds von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben und Gebühren befreit, soweit sich diese aus der Erfüllung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben des Fonds ergeben.

ANLAGE V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Hilfe für geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsbüchlichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind



schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie zB §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten

die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer,

Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, zB auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveränderungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
 - d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.
- (4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.
- (3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichtserstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.
- (4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.
- (5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

- (1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.
- (3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.
- (5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.
- (6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.
- (2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung



alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des 1. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 15,00 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ERP-Jahresbericht 2017

ERP-Jahresbericht 2017

ERP-Fonds

Der Inhalt dieser Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte hinsichtlich der Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung, Nachdruckes, Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben sowohl bei kompletter als auch bei teilweiser oder auszugsweiser Verwertung der Herausgeberin vorbehalten. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Erstellung dieser Publikation können Fehler oder Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Die Autorinnen und Autoren, wie auch die Herausgeberin haften weder für Richtigkeit noch Vollständigkeit dieser Publikation.

Herausgeber

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), Walcherstraße 11A, 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 **F** +43 1 501 75-900 **E** office@aws.at www.aws.at

Veröffentlichung

März 2018

